



## Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein friedliches und erholsames Weihnachtsfest und für das kommende Jahr Gesundheit und persönliches Wohlergehen. Das Jahr war von Wahlkämpfen geprägt. Wir haben einen neuen Kreistag, neue Stadträte und einige neue haupt- oder ehrenamtliche Bürgermeister. Ich bin froh, dass sich bei uns immer wieder Frauen und Männer für ein politisches (Ehren-)Amt bewerben, sei es an der Spitze einer Gemeinde oder Stadt oder für die kommunalen Gremien. Gerade die Arbeit im Kreistag und seinen Ausschüssen, den Stadträten oder Gemeinderäten ist zeitintensiv und nicht immer „vergütungssteuerverpflichtig“. Dass sich dennoch immer wieder Kandidatinnen und Kandidaten für Mandate bewerben, zeigt die hohe

Identifikation mit der Heimat und den Willen, sie politisch zum Guten für uns alle zu gestalten. Die Landtagswahl in Thüringen hat die Politik vor eine schwere Aufgabe gestellt. Ich gehe davon aus, dass die neue Landesregierung sehr bald konstruktiv für unseren Freistaat und seine Bürgerinnen und Bürger arbeiten wird. Das Wahljahr endet mit zwei politischen Paukenschlägen: In den USA gewann Donald Trump erneut die Präsidentschaftswahl. Am Tag seines Sieges schaltete sich in Berlin die Ampelkoalition aus. So beginnt das neue Jahr wiederum mit einem Wahlkampf. Trotz manch politischer Differenzen sollten wir die Adventszeit nutzen, innezuhalten und uns auf das Wesentliche zu fokussieren. Sie lädt uns ein, uns

auf Gutes und Positives zu besinnen. Gemeinsam haben wir in diesem Jahr in unserem schönen Landkreis viel erreicht, auf das wir stolz sein können. Ich denke da zuerst an die Investitionen in unsere Zukunft, vor allem an die Digitalisierung unserer Schulen. Wichtig für unsere Sicherheit ist das Geld, das in den Brand- und Katastrophenschutz fließt. Wir sprechen von einer echten Beschaffungsoffensive mit sechs Großfahrzeugen, neuer Technik und Zuschüssen zu Gerätehäusern. In Großkochberg haben wir den Grundstein für ein neues Feuerwehrhauptquartier gelegt, in Rudolstadt-Schaala konnten wir Ende November das fertige Feuerwehrgerätehaus an seine Nutzer übergeben. Damit unterstützen wir auch dieses wichtige Ehrenamt.

Am Theater Rudolstadt konnten wir endlich für die Beschäftigten die große Lücke zum Tarif schließen, der Umbau der Spielstätte geht in die Endphase. Diese Beispiele zeigen, dass wir trotz teils widriger Rahmenbedingungen viel Positives für unsere Heimat erreichen konnten. Das macht Mut, optimistisch in die Zukunft zu schauen! Ich danke Ihnen für die gute Zusammenarbeit und wünsche Ihnen allen eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Start in das Jahr 2025!

Ihr  
Marko Wolfram  
Landrat

### Wir sind für Sie da:

#### Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24  
07318 Saalfeld  
Tel. Zentrale 03671 823-0

#### Ämtersprechzeiten im Landratsamt

Di	9 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr
Do	9 - 12 Uhr	13 - 18 Uhr
Fr	9 - 12 Uhr	

#### KfZ-Zulassung/Führerscheinstelle in Rudolstadt Haus III und in der Zulassung Außenstelle Saalfeld

Mo, Mi, Fr	8-14 Uhr	Führerscheinstelle
Di, Do	8-18 Uhr	Mi geschlossen!

#### Nur noch mit Terminvergabe!

Termine SLF: 03671/823-161/175/183/185

Termine RU: 03672/823-192 (Kfz), -186 (FS)

Leitstelle Jena

(03641)

4040



## Hohe Auszeichnungen für ehrenamtliches Engagement drei starker Frauen

### Susanne Chmell erhält Thüringer Verdienstorden, Sibylle Puchert und Franziska Enke den Ehrenbrief

Erfurt. Zum Jahresende erhielten drei starke Frauen für ihr ehrenamtliches Engagement hohe Auszeichnungen des Freistaates Thüringen. Susanne Chmell aus Bad Blankenburg wurde der Thüringer Verdienstorden verliehen, Sibylle Puchert aus Mellenbach-Glasbach und Franziska Enke aus Nimritz erhielten den Thüringer Ehrenbrief.

Der geschäftsführende Ministerpräsident Bodo Ramelow übergab die Ehrung mit der höchsten Anerkennung des Freistaats für Verdienste um das Gemeinwohl am Mittwoch, 27. November 2024, im Haus Dacheröden in Erfurt an Susanne Chmell. In Vertretung von Landrat Marko Wolfram gratulierte der 1. Beigeordnete, Landtagsmitglied Maik Kowalleck der Bad Blankenburgerin.

Bereits während ihrer Ausbildung für die Missionsarbeit im Rahmen ihres Theologiestudiums war Su-

sanne Chmell für Missionsorganisationen in Indien, Bangladesch, Russland und Äthiopien tätig. Ehrenamtlich war und ist sie auf vielen Ebenen aktiv, in der Region wie weltweit.

Dem unablässigen Engagement von Susanne Chmell ist es zu verdanken, dass im Jahr 2010 das Bildungszentrum „Friedrich Fröbel“ in Indien eröffnet wurde. Seit 2012 organisiert sie im Auftrag der Christian Broadcasting Network (CBN) Deutschland Hilfsprojekte für Myanmar und Papua-Neuguinea. Ebenso eng mit Susanne Chmell verbunden ist das Schulungs- und Begegnungszentrum „Harfe“ in Bad Blankenburg. Hier konnten nach Beginn des russischen Angriffskrieges im Jahr 2022 rund 40 Frauen, Kinder und Jugendliche aus der Ukraine aufgenommen werden. Susanne Chmell erteilt hier nicht nur Deutschunterricht



Sibylle Puchert (hinten links) und Franziska Enke (hinten, Vierte von links) erhielten den Thüringer Ehrenbrief von Ministerin Heike Werner. (Foto: TSK/Jacob Schröter)

für Flüchtlinge, unterstützt bei der Erledigung der Hausaufgaben und fördert darüber hinaus musikalische Talente. „Es gibt wenige Menschen in Thüringen, die so wie Susanne Chmell unter Zurückstellung eigener Interessen für das Gemeinwohl arbeiten und wirken. Susanne Chmell wirkt vor Ort, in der Region, aber auch überall auf der Welt“, würdigte der geschäftsführende Ministerpräsident Bodo Ramelow.

Die Ehrenbriefe an Sibylle Puchert und Franziska Enke wurden am Dienstag, 3. Dezember 2024, durch die geschäftsführende Sozialministerin Heike Werner überreicht. Franziska Enke hat sich seit vielen Jahren dem ESDO-Sport unter dem Dach des 1. SSV Saalfeld 92 verschrieben. Seit 2008 prägt Enke durch ihr Engagement

die ESDO-Schule maßgeblich, sowohl sportlich als auch organisatorisch. Ob Trainingseinheiten, Probetraining, Gürtelprüfungen, Vorführungen oder Schnupperkurse – all das wird von ihr unter dem Dach des 1. SSV Saalfeld 92 koordiniert und organisiert. Enke hat in diesem Jahr bereits den Ehrenamtspreis des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt von Landrat Marko Wolfram erhalten.

Sibylle Puchert engagiert sich für die Sanierung der Katharinenkirche in Mellenbach-Glasbach. Die Kirche wieder zum Schmuckstück des Ortes zu machen, ist ihr Ziel. Das nahm sie zum Anlass, im Jahr 2013 gemeinsam mit anderen Gemeindegliedern den „Förderverein Katharinenkirche Mellenbach-Glasbach e.V.“ zu gründen.



Susanne Chmell mit Maik Kowalleck

(Foto: privat)

## Neuer Kurs für „Herbstzeitlose“

### Ehrenamtliche Seniorenbegleiter werden geschult

Saalfeld. Das im Jahr 2003 gegründete Projekt „Herbstzeitlose – Ausbildung und Einsatz ehrenamtlicher Seniorenbegleiter und Seniorenbegleiterinnen“ ist ein Erfolgsprojekt. Damit das Projekt weiter besteht und bedürftigen Menschen geholfen werden kann, ist die Gewinnung neuer Mitstreiterinnen und Mitstreiter ein ständiges Erfordernis. Denn viele langjährige Seniorenbegleiter scheiden wegen eigener Krankheit, Wegzug oder gar Tod aus.

Am 5. Februar 2025 startet ein neuer Lehrgang. Dafür werden dringend motivierte Menschen gesucht, die sich in diesem schönen und wichtigen Ehrenamt engagieren wollen. „Nach oder bereits während der Ausbildung werden sie in wöchentlich zwei Stunden

geschenkter Zeit das beglückende Gefühl erleben, gebraucht zu werden und zu mehr Menschlichkeit in unserer zerrissenen Welt beizutragen“, sagt Jenny Turtenwald, die Projektkoordinatorin „Herbstzeitlose“. „Anfragen richten Sie an das Büro im AWO Beratungszentrum am Blankenburger Tor direkt oder unter Telefon 0 36 71/563 329. Informieren können Sie sich auch auf unserer Internetplattform [www.seniorenbegleiter-herbstzeitlose.de](http://www.seniorenbegleiter-herbstzeitlose.de).“ Kürzlich fand die jährliche Motivations- und Weiterbildungsveranstaltung der Herbstzeitlosen in der Ältesten Porzellanmanufaktur Volkstedt statt. Ein Höhepunkt dort war die Ehrung von Ilona Franke und Angelika Horwath für ihr 20-jähriges Jubiläum als Seniorenbegleiterin.



Arbeitstreffen „Klimaschutz“ Am Dienstag, 26. November 2024, fand im großen Sitzungssaal des Landratsamtes in Saalfeld ein Expertenworkshop zur Erarbeitung von Maßnahmen zum Klimaschutz im Landkreis statt. Das Arbeitstreffen wurde als Bestandteil des Klimaschutzkonzepts von der Nachhaltigkeitsmanagerin Juliane Corredor Jimenez und der Firma Intep – Integrale Planung GmbH geleitet. Die Erstellung des Klimaschutzkonzepts wird über die Thüringer Aufbaubank gefördert. Landrat Marko Wolfram begrüßte die rund 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus verschiedenen Gesellschaftsbereichen. (Foto: P. Laham)



Jan Ludwig, Marlon Müller, Daniel Wranik und Dr. Jana Felbel führten Landrat Marko Wolfram (v.l.n.r.) durch die Regelschule Neusitz. (Foto: Peter Lahann)

## Gut vernetzt im ländlichen Raum Lehren und Lernen im Grünen an der RS Neusitz

**Neusitz.** Premiere für den Landrat: zum ersten Mal bei einem Schulbesuch übernahmen am 28. November in der Regelschule Neusitz zwei Schüler die Führung durch das Schulgebäude. Achtklässler Marlon Müller und Zehntklässler Jan Ludwig stellten selbstbewusst und sichtlich stolz ihre Lehrereinrichtung vor. Unterstützt wurden sie von Schulleiter Daniel Wranik und seiner Stellvertreterin Dr. Jana Felbel. Landrat Marko Wolfram wurde von Christoph Fiedler, dem Leiter der Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung im Landratsamt und dem Sachgebietsleiter Hochbau, Michael Danz begleitet.

Der Rundgang offenbart den Gästen schnell, dass hier in Neusitz ein starkes Wir-Gefühl herrscht. So ist die „Oase“, ein Aufenthaltsraum, von Schülern für Schüler gestaltet worden. Der Trinkbrunnen im Flur ist als Projektarbeit von Schülerinnen und Schülern entstanden. Urkunden an den Wänden zeugen von erfolgreichen Teilnahmen an Handwerkswettbewerben. In der Schülerfirma Klecks&Co werden unter anderem Handtücher bestickt, die jedes Neugeborene in der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel erhält.

„Unser Schulprofil lautet Lehren und Lernen im Grünen, wir sehen den ländlichen Raum als Vorteil“, erklärt Schulleiter Wranik. Grünes Klassenzimmer, Projektarbeiten mit anderen Einrichtungen auf dem Land, Pflege des Orchideenpfades bei Großkochberg sind dabei nur einige Aktivitäten, die die Verwurzelung in der Region dokumentieren. Dass das Konzept

erfolgreich ist, zeigen die steigenden Schülerzahlen. Wurden 2013 noch 224 Schülerinnen und Schüler in der Regelschule unterrichtet, sind es inzwischen 313, die aus 46 Ortschaften nach Neusitz kommen. 20 Lehrerinnen und Lehrer plus vier Senior-Experten, wie Wranik ehemalige Kollegen nennt, die nach der Pensionierung weiterhin an der Regelschule unterrichten.

Ein Plus der Schule ist die räumliche und sächliche Ausstattung. Im Herbst 1949 begann der Neubau der Schule als erste Zentralschule auf dem Lande in der DDR. Viele Erweiterungen und Modernisierungen später gibt es jetzt außer dem Schulgebäude eine Turnhalle, eine Freisportanlage und ein schönes Außengelände. Als jüngste Investition wurde in diesem Jahr ein neuer Computerraum ausgestattet. „Der Digitalpakt ist bei uns angekommen“, sagt Wranik. Das W-LAN-Netzwerk hat ein Kollege aufgesetzt. Die Ausstattung aus dem Digitalpakt des Bundes und des Landes wird gerne eingesetzt, sowohl die Klassensätze mit iPads als auch die interaktive Tafel im Chemie-Kabinett. „Das ist ein echter Mehrwert“, sagt Dr. Jana Felbel.

Wranik lobt ausdrücklich die gute Zusammenarbeit mit dem Schulträger, besonders bei der Beschaffung von Mobiliar und Ausstattung. Weil der Besuch des Landrates in die Weihnachtszeit fällt, geben die Pädagogen ihren größten Wunsch gleich mit auf den Weg: ein Mehrzweckgebäude für Prüfungen und Veranstaltungen.



**Neues Fahrzeug für Steinsdorf** Mit der Übergabe eines weiteren Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs (HLF) 20 an die Freiwillige Feuerwehr Steinsdorf durch Landrat Marko Wolfram und Kreisbrandinspektor Christian Patze ist die Beschaffungsoffensive des Landkreises für dieses Jahr abgeschlossen. Wolfram übergab das rund 670.000 Euro teure Fahrzeug an den Leutenberger Bürgermeister Robert Geheeb, Stadtbrandmeister Ronny Nichterlein und Wehrführer André Lange. Die Feuerwehr Steinsdorf besteht aus den Leutenberger Ortsteilen Steinsdorf, Kleingeschwenda und Munschwitz. 34 aktive Kameraden, darunter 10 Atemschutzgeräteträger, sind in der Einsatzabteilung unter der Führung von Lange und dem stellvertretenden Wehrführer Andreas Pflug. Das Feuerwehrgerätehaus in Steinsdorf wurde 2002 eingeweiht. (Foto: Robert Scheithauer)



Giso Pech und Cara Roschka nahmen sehr erfolgreich am Stavenhagen-Wettbewerb in Greiz teil. (Foto: Kreismusikschule Saalfeld)

## Tolle Preise für Saalfelder Musiker Cara Roschka erhält Stavenhagen-Preis

**Saalfeld.** Die Cellistin Cara Roschka und der Violinist Giso Pech nahmen am Samstag, dem 23. November 2024, erfolgreich am 76. Stavenhagen-Wettbewerb in Greiz teil. Cara und Giso überzeugten in der Kategorie der Streichinstrumente. Giso erhielt einen Förderpreis, während Cara besonders glänzte und mit dem Stavenhagen-Preis ihrer Kategorie ausgezeichnet wurde. Beide sind Schüler der Kreismusikschule Saalfeld. „Herzliche Gratulation an unsere beiden Preisträger“, freut sich Landrat Marko Wolfram. „Dass einer der Stavenhagen-Preisträger in diesem Jahr aus unserem Landkreis kommt, ist ein schöner

Erfolg für unsere Musikschule.“ Sowohl Giso als auch Cara nahmen mehrfach am Projekt „Zukunftsmusik“ sowie an den Bad Sulzaer Jugendmusiktagen teil. Ihre Klasse beweisen die beiden Schüler von Claudia Firl auch im Landesjugendorchester Thüringen, in dem Cara bereits seit 2021 und Giso erst seit Herbst 2024 mitwirkt.

Der Stavenhagen-Wettbewerb der Stadt Greiz dient dazu, die besten Nachwuchsmusiker des Landes Thüringen zu ermitteln. Seit 1947 ehrt die Stadt Greiz mit dem Wettbewerb einen ihrer bedeutendsten Söhne – Bernhard Stavenhagen (1862-1914).



## Rückblick auf die Aktivitäten der Partnerschaft für Demokratie im Jahr 2024

Die Partnerschaft für Demokratie Saalfeld-Rudolstadt möchte sich bei allen Partnern, Mitstreitern und Unterstützern im Landkreis recht herzlich bedanken! Mit mehr als 90 Projekten, Veranstaltungen und Aktionen unter Federführung bzw. Beteiligung der lokalen Partnerschaft für Demokratie konnte diese auch 2024 wieder einen wichtigen Beitrag für die Förderung des zivilgesellschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements zur Stärkung des sozialen Miteinanders im Landkreis leisten. Zum

Ende der zweiten Förderperiode (seit 2020) sieht sich die PfD Saalfeld-Rudolstadt sowohl strukturell als auch personell gut aufgestellt. Sie konnte ihre Präsenz und ihren Wirkungsbereich in den vergangenen Jahren deutlich ausbauen. Mit der neuen Förderperiode ab 2025 ergeben sich zudem weitere Möglichkeiten und Potenziale für die Region. Als Fokusregion der Gemeinschaftsinitiative „Zukunftsweg Ost“ erlangt der Landkreis künftig bundesweit Aufmerksamkeit. Hier werden private Mittel von

Unternehmen und Stiftungen eingesetzt, um die Demokratietarbeit und das zivilgesellschaftliche Engagement vor Ort zu unterstützen. Weitere Impulse sind durch das Innovationsprojekt „ProAktiv Saaleregion“ des Bundesprogramms „Demokratie leben“ zu erwarten, welches ebenfalls im Januar startet. Thematisch wird die Partnerschaft für Demokratie in der 3. Förderperiode auf die deutlich gestiegenen Bedarfe an fachlicher Qualifikation und Weiterbildung reagieren, die sich aufgrund der

aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen ergeben. Weitere Themenschwerpunkte bilden der Ausbau der Kinder- und Jugendbeteiligung auf kommunaler Ebene, die Vernetzung von regionaler Wirtschaft und Zivilgesellschaft, die Förderung des ehrenamtlichen Engagements, die Unterstützung der Integrationsarbeit sowie der Schutz von zivilgesellschaftlich aktiven Menschen, die sich seitens demokratiefeindlicher Akteure zunehmend wachsender Bedrohungen ausgesetzt sehen.



Ende April wurde die Eröffnung des neuen Zukunftsladens in der Oberen Straße gefeiert. Dieser bietet der PfD deutlich bessere Arbeitsbedingungen.



13 junge Menschen aus dem Landkreis veranstalteten im Herbst einen Pop-up-Store in der Saalfelder Innenstadt mit der vielbeachteten Kunstausstellung „Jugend konfrontiert“.



Anlässlich der Eröffnung des neuen Zukunftsladens würdigte Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier das ehrenamtliche Engagement des Jugendforums.



Im Klubhaus der Jugend sprach der Bundespräsident bei der anschließenden Auftaktveranstaltung der Gemeinschaftsinitiative „Zukunftsweg Ost“ mit Vertretern aus der Zivilgesellschaft und Wirtschaft.



Wie können die Beteiligungsmöglichkeiten für junge Menschen im Landkreis verbessert werden? Dieser Frage widmete sich das Jugendforum gemeinsam mit Vertretern des Jugendhilfeausschusses.



Die 6. Interkulturellen Wochen boten 30 vielfältige Veranstaltungen für alle Zielgruppen.



# Rückblick auf die Aktivitäten der Partnerschaft für Demokratie im Jahr 2023

Die lokalen Partnerschaften für Demokratie (Förderzeitraum: 2020-2024) werden im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ vom Bundesministerium für Familie, Senioren,

Frauen und Jugend gefördert und vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport über das „Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit-Denk bunt“ kofinanziert.

Die lokalen Partnerschaften für Demokratie unterstützen beteiligungsorientierte Maßnahmen, die ziviles Engagement und demokratisches Verhalten auf kommunaler Ebene stärken.

Weiterführende Informationen erhalten Sie unter:  
<http://www.demokratie-leben.de>  
bzw.  
<http://denkbunt-thueringen.de>

### Der direkte Draht zu den Partnerschaften für Demokratie:

Ansprechpartner Sebastian Heuchel  
Telefon: 0175-6463975  
Mail: [zukunftsladen@diakonie-wl.de](mailto:zukunftsladen@diakonie-wl.de)  
Netz: [www.lustaufzukunft.org](http://www.lustaufzukunft.org)  
Sie finden uns auch bei Facebook und Instagram!



Auftakt der „Demokratie-Festivaltour“ von Heinz Ratz in der Lutherkirche Rudolstadt



Die Rolle von Frauen in der Kommunalpolitik war Thema eines Forums im Rudolstädter Cineplex



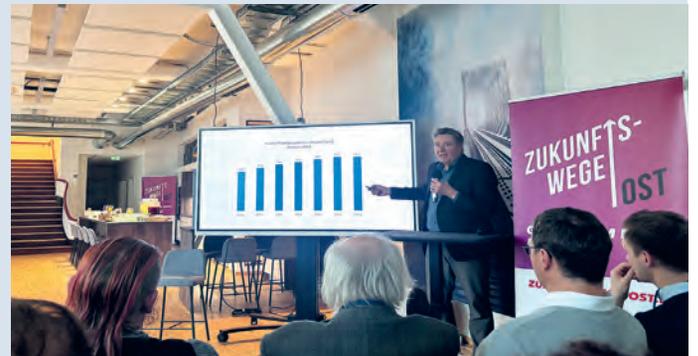
Zwangsarbeit im Nationalsozialismus steht im Fokus des neuen Memory-Walk-Films über Schloss Schwarzburg, welcher im Sommer im Rahmen eines Jugendbeteiligungsprojekts entstanden ist.



Im „Superwahljahr 2024“ wurden junge Menschen als „Erstwahlhefende“ ausgebildet und in den Wahllokalen eingesetzt.



„Ortsgespräche24“ brachten Menschen mit unterschiedlichen Meinungen und Einstellungen miteinander ins Gespräch



Die diesjährige Demokratiekonferenz bildete den Auftakt für eine verstärkte Vernetzung von regionaler Wirtschaft und Zivilgesellschaft





## Amtliche Bekanntmachungen

### Rettungsdienstentgelte 2025

#### Bekanntmachung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes Höhe der Benutzungsentgelte für die Notfallrettung und den Krankentransport für das Jahr 2025

Gemäß § 22 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG) gelten die zwischen den Kostenträgern und dem Aufgabenträger vereinbarten Benutzungsentgelte für alle Benutzer des Rettungsdienstes im Bereich des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt.

Für das Jahr 2025 gelten somit folgende Benutzungsentgelte:

Rettungstransportwagen (RTW)	634,11 € EUR
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	500,74 € EUR
Krankentransportwagen (KTW)	344,11 € EUR

Saalfeld, 12. Dezember 2024

Marko Wolfram  
Landrat

### Ungültigkeitserklärung

#### Dienstausweis

Der vom Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt für Frau Cornelia Abend ausgestellte Dienstausweis mit der Nummer 166 ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte jemand den verlorengegangenen Ausweis vorlegen, bitten wir darum, diesen einzuziehen und dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt zuzuleiten.

gez. i. A. Wolf  
Leiter Personal- u. Organisationsamt

### PZV Maxhütte Unterwellenborn

#### Bekanntmachung des Planungszweckverband Maxhütte Unterwellenborn

#### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sondergebiet Handel“ OT Könitz/Birkigt

Der Planungszweckverband Maxhütte Unterwellenborn hat in seiner Sitzung am 09. April 2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sondergebiet Handel“ OT Könitz/Birkigt beschlossen (Beschluss-Nr. PZV-MHU 520/01/2024). Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Nr. 09/24 vom 16.05.2024.

Gemäß § 3 (1) BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung (Stand Oktober 2024) in der Zeit

**vom 23. Dezember 2024 bis einschließlich 31. Januar 2025**

im Internet unter <https://unterwellenborn.de/gemeindeamt/downloads/bebauungs-und-erschliessungsplaene.html> veröffentlicht und eingesehen werden kann. Zeitgleich wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes in

Öffentliche Zustellungen erfolgen durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Stelle, die von der Behörde hierfür allgemein bestimmt ist. Für das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt wird der Schaukasten im Eingangsbereich des Landratsamtes, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld, bestimmt.

#### Impressum

**Herausgeber:** Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrat Marko Wolfram, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale

Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Thomas Schubert, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg

Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt

Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

**Gedruckte Auflage:** 2.200 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig donnerstags und wird an zentralen Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden: [www.kreis-slf.de](http://www.kreis-slf.de) | [www.saalfeld.de](http://www.saalfeld.de) | [www.rudolstadt.de](http://www.rudolstadt.de) | [www.bad-blankenburg.de](http://www.bad-blankenburg.de)

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 6,00 € inkl. Versand und MwSt. bezogen werden bei: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz. Die Bestellung kann auch per Mail unter [j.paeger@wgvschleiz.de](mailto:j.paeger@wgvschleiz.de) erfolgen. (Es wird nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) gearbeitet. Nachzulesen unter <https://wgvschleiz.de/impressum.html>)

Über das neue Amtsblatt des Landkreises und der Städte am Saalebogen informiert der Newsletter der Stadt Saalfeld/Saale. Anmeldung zum Newsletter unter <https://www.saalfeld.de/Stadt/Aktuelles/Amtsblatt/>

**Layout und Druck:** wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz in Zusammenarbeit mit der Druckhaus Gera GmbH.

**Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen:** wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz

#### Kontakt zur Redaktion:

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt, 036 71/8 23-209, [presse@kreis-slf.de](mailto:presse@kreis-slf.de)

Redaktion Stadt Saalfeld/Saale: Kommunikation und Marketing, 036 71/5 98-205, [presse@stadt-saalfeld.de](mailto:presse@stadt-saalfeld.de)

Redaktion Stadt Rudolstadt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 036 72/4 86-102, [presse@rudolstadt.de](mailto:presse@rudolstadt.de)

Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt, 03 67 41/37 13, [stadt@bad-blankenburg.de](mailto:stadt@bad-blankenburg.de)

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen, Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe oder das Kopieren für persönliche Zwecke.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 16.01.2025.

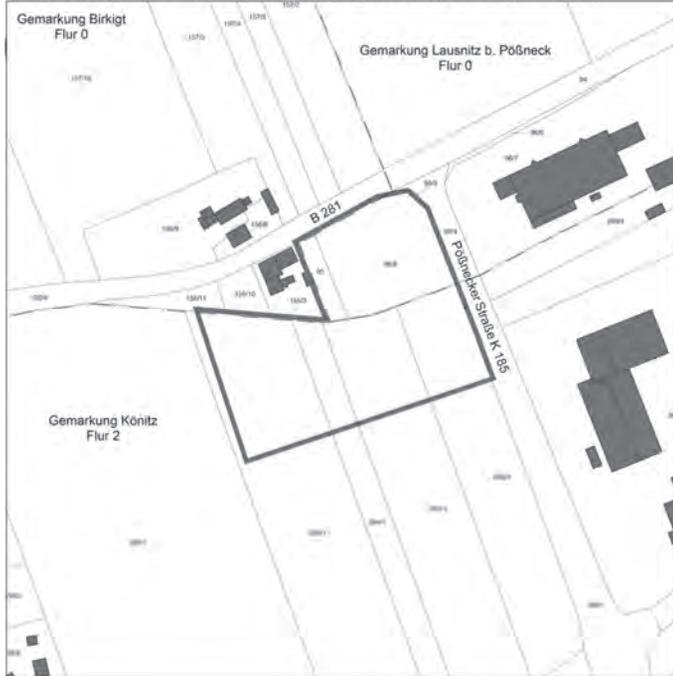


der Gemeindeverwaltung Unterwellenborn, Ernst-Thälmann-Straße 19, Zimmer 214 während der Sprechzeiten:

Dienstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:45 Uhr  
Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:45 Uhr und außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung unter Telefon 03671 673132

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.  
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 ist in der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich:

Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Abgrenzung des Geltungsbereiches des B.-Planes (ohne Maßstab)



Innerhalb der Veröffentlichungs-/Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Stellungnahmen können per E-Mail an [poststelle@unterwellenborn.de](mailto:poststelle@unterwellenborn.de) oder schriftlich an Gemeinde Unterwellenborn Ernst-Thälmann-Str. 19 in 07333 Unterwellenborn übermittelt werden.

Unterwellenborn, den 02.12.2024

gez. André Gölitzer  
Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt



Beschlüsse der 3. Verbandsversammlung 2024  
am 28.11.2024

### Öffentlicher Teil

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung der 3. Verbandsversammlung 2024

Protokollbestätigung zum öffentlichen Teil der 2. Verbandsversammlung 2024

Beschluss zur Anpassung des Investitionsplanes des Jahres 2024

Beschluss-Nr.:

VV-Ö-1-03/2024

VV-Ö-2-03/2024

VV-Ö-4-03/2024

Beschluss zur Feststellung der Gebührenkalkulationsergebnisse im Trinkwasserbereich sowie deren Einarbeitung als auch die Erfassung von klarstellenden Regelungen und Begrifflichkeiten in die 7. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003 VV-Ö-5-03/2024

Beschluss zu den Ergebnissen der Gebührenkalkulation – Bereich Abwasser

Ergebnisse – Volleinleiter	VV-Ö-6.1-03/2024
Ergebnisse – Teileinleiter mit vorgeschalteter KKA	VV-Ö-6.2-03/2024
Ergebnisse – Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlagen	VV-Ö-6.3-03/2024
Ergebnisse – Fäkalwasser aus einem abflusslosen Sammelbehälter	VV-Ö-6.4-03/2024
Ergebnisse – Niederschlagswasser von privaten Grundstücken	VV-Ö-6.5-03/2024
Ergebnisse – Straßenentwässerungsgebühr für öffentl. Straßen, Wege, Plätze	VV-Ö-6.6-03/2024

Beschluss zur Feststellung der Gebührenkalkulationsergebnisse im Abwasserbereich sowie deren Einarbeitung als auch die Erfassung von klarstellenden Regelungen und Begrifflichkeiten in die 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003 VV-Ö-7-03/2024

Beschluss zur Feststellung der Gebührenkalkulationsergebnisse im Abwasserbereich sowie deren Einarbeitung als auch die Erfassung von klarstellenden Regelungen und Begrifflichkeiten in die 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 18.05.2016 VV-Ö-8-03/2024

Beschluss zur Haushaltssatzung und zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 VV-Ö-9.1-03/2024

Beschluss zu den Finanzplänen der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung der Jahre 2024 bis 2028 VV-Ö-9.2-03/2024

Saalfeld/Saale, den 29.11.2024

gez. Mechtold -Dienstsiegel-  
Vorsitzender des Zweckverbandes  
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung  
für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

## Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt



Mit Beschluss Nr. VV-Ö-9.1-03/2024 wurde in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt am 28.11.2024 der Wirtschaftsplan und die Haushaltssatzung 2025 beschlossen.

Saalfeld/Saale, den 06.12.2024  
gez. Mechtold -Dienstsiegel-  
Verbandsvorsitzender  
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung  
für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt



## I. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194,201), in Verbindung mit §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288), sowie der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2020 (GVBl. S. 565), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt. Dadurch werden für die

		Trinkwasser- versorgung auf TEuro	Abwasser- beseitigung auf TEuro	Verband insgesamt auf TEuro
1. im Erfolgsplan	die Erträge	16.015,1	20.271,3	36.286,3
	die Aufwendungen	15.534,4	20.175,0	35.709,4
	der Jahresgewinn	480,6	96,3	576,9
2. im Vermögensplan	die Einnahmen	20.291,7	30.146,7	50.438,5
	die Ausgaben	20.291,7	30.146,7	50.438,5

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird

für die Wasserversorgung	auf TEuro	14.300,0
und für die Abwasserbeseitigung	auf TEuro	17.800,0
für den Verband insgesamt	auf TEuro	32.100,0

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Jahr 2025 für Leistungen in 2026- 2028 im Vermögensplan wird

für die Wasserversorgung	auf TEuro	12.561,6
und für die Abwasserbeseitigung	auf TEuro	18.393,1
für den Verband insgesamt	auf TEuro	30.954,7

festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das operative Geschäft zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan, der dem ZWA Saalfeld-Rudolstadt zur Verfügung steht, beträgt wie im Vorjahr 3.500 TEuro

Zur Vorfinanzierung der Investitionsmaßnahmen steht zusätzlich ein Investitionskassenkredit zur Verfügung, der bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres mit dem kommunalrechtlich genehmigten Investitionskredit abzulösen ist. Dieser beträgt wie im Vorjahr 12.000 TEuro

### § 5

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Saalfeld/Saale, den 06.12.2024

gez. Mechtold -Dienstsiegel-  
Vorsitzender des Zweckverbandes  
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung  
für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

## II. Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Die vorstehende Haushaltssatzung 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit Beschluss Nr. VV-Ö-9.1-03/2024 hat die Verbandsversammlung

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.

2. Die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt hat mit Schreiben vom 05.12.2024

- den im § 2 festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für die  
Wasserversorgung in Höhe von 14.300,0 TEuro  
Abwasserbeseitigung in Höhe von 17.800,0 TEuro

- den im § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag an Verpflichtungsermächtigungen für die  
Wasserversorgung in Höhe von 12.561,6 TEuro  
Abwasserbeseitigung in Höhe von 18.393,1 TEuro

- die im § 4 der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbeträge der Kassenkredite in Höhe von 15.500.000 EUR unter der aufschiebenden Bedingung, die Aufnahme eines Kassenkredites, der den genehmigungsfreien Kassenkreditrahmen von 6.031.683 EUR im Wirtschaftsjahr 2025 überschreitet, 4 Wochen vor Beginn der Aufnahme unter Darlegung der Notwendigkeit sowie der Rückzahlungsmodalitäten gegenüber der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen genehmigt.

## III. Auslegungshinweis

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 06.01.2025 bis 17.01.2025 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beim Geschäftsleiter, Remschützer Straße 50 in 07318 Saalfeld, sowie bei den Verbandsräten öffentlich aus.

Saalfeld/Saale, den 06.12.2024

gez. Mechtold -Dienstsiegel-  
Vorsitzender des Zweckverbandes  
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung  
für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

## 7. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Wasser- benutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003



Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (nachfolgend ZWA Saalfeld – Rudolstadt) folgende Änderungssatzung:

### Artikel 1 Änderungen

In der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003 werden der § 4, § 5, § 8 Abs. 2 wie folgt geändert und neu gefasst:

### § 4 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird ab 01.01.2015 nach dem Dauerdurchfluss Q3 der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut



sind, wird der Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Für die Leistungsbereitstellung wird ab dem Wasserzähler Q3 6,3 ein Progressionsfaktor von 2 berücksichtigt.

- (2) Ab dem 01.01.2015 werden auf der Grundlage der MID 2004/22/EG Messgeräte eingesetzt, die insbesondere den Dauerdurchfluss erfassen. Daher ist die Grundgebühr nach neuem Dauerdurchfluss zu berechnen. Die Grundgebühr beträgt ab dem 01.01.2025:

Dauerdurchfluss Q3 m³/h	Nenndurchfluss Qn m³/h	Netto Euro/Jahr	Umsatzsteuer 7 % Euro/Jahr	Brutto Euro/Jahr
bis Q3 4,0	bis Qn 2,5	180,00	12,60	192,60
bis Q3 6,3	bis Qn 3,5	567,00	39,69	606,69
bis Q3 10,0	bis Qn 6,0	900,00	63,00	963,00
bis Q3 16,0	bis Qn 10,0	1.440,00	100,80	1.540,80
bis Q3 25,0	bis Qn 15,0	2.250,00	157,50	2.407,50
bis Q3 63,0	bis Qn 40,0	5.670,00	396,90	6.066,90
bis Q3 100,0	bis Qn 60,0	9.000,00	630,00	9.630,00

- (3) Für Bauwasserzähler oder bewegliche Wasserzähler (Zählerstandrohre) erhebt der ZWA Saalfeld-Rudolstadt eine tägliche Grundgebühr ab dem 01.01.2025 von

Dauerdurchfluss Q3 m³/h	Nenndurchfluss Qn m³/h	Netto Euro/Tag	Umsatzsteuer 7 % Euro/Tag	Brutto Euro/Tag
bis Q3 4,0	bis Qn 2,5	0,50	0,04	0,54
bis Q3 6,3	bis Qn 3,5	1,58	0,11	1,69
bis Q3 10,0	bis Qn 6,00	2,50	0,18	2,68
bis Q3 16,0	bis Qn 10,00	4,00	0,28	4,28

#### Erläuterungen:

Qn = Nenndurchfluss des Wasserzählers in m³/h nach EWG-Richtlinie 75/33  
Q3 = Dauerdurchfluss des Wasserzählers in m³/h nach Richtlinie MID 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (MID)

### § 5

#### Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den ZWA Saalfeld-Rudolstadt zu schätzen, wenn
- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  - der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  - sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt:

Netto Euro/m³ entnommenes Wasser	Umsatzsteuer 7 % Euro/m³ entnommenes Wasser	Brutto Euro/m³ entnommenes Wasser
2,97	0,21	3,18

- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein beweglicher Wasserzähler (Zählerstandrohr) verwendet, so beträgt die Gebühr

Netto Euro/m³ entnommenes Wasser	Umsatzsteuer 7 % Euro/m³ entnommenes Wasser	Brutto Euro/m³ entnommenes Wasser
2,97	0,21	3,18

### § 8

#### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (2) Auf die Grundgebühren und die Verbrauchsgebühren sind zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden auf der Grundlage der Vorjahresabrechnung (Zählergröße, Verbrauchsmenge) erhoben und in gleiche Quartalsbeträge für jedes verbleibende Quartal des Abrechnungsjahres aufgeteilt. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

Ändern sich infolge geänderter Satzung die Gebühren unterjährig, so werden die für die neuen Gebühren maßgeblichen Bemessungsgrößen zeitanteilig berechnet und als geänderte Vorauszahlung erhoben.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die 7. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Saalfeld/Saale, den 03.12.2024

gez. Mechtold  
Vorsitzender des Zweckverbandes  
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung  
für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

-Dienstsiegel-

## 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003



Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (nachfolgend ZWA Saalfeld – Rudolstadt) folgende Änderungssatzung:

### Artikel 1 Änderungen

In der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003 werden § 1, § 4 Abs. 2 Buchstabe a), b) und c), § 4 Abs. 5 und 6, § 4a, § 5 Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 5, § 6 Abs. 2 Buchstabe a) und b), § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 5 wie folgt geändert und neu gefasst:

### § 1

#### Abgabenerhebung

Der ZWA Saalfeld-Rudolstadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

- Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Einleitungsgebühren, Grundgebühren und Beseitigungsgebühren),
- Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.



## § 4

### Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser

- (2) Maßstab ist die Schmutzwassermenge, die pro Kalenderjahr eingeleitet wird.

Die Gebühr für die Einleitung des Schmutzwassers beträgt pro Kubikmeter eingeleitetes Schmutzwasser

- a) bei Entsorgung des Schmutzwassers über das öffentliche Kanalnetz und über eine zentrale Kläranlage (Volleinleiter)

2,92 Euro.

- b) bei Grundstücken, bei denen vor Einleitung des Schmutzwassers in die Entwässerungsanlage (Teileinleiter) eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung auf dem Grundstück verlangt und betrieben wird,

1,72 Euro.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

- c) bei Grundstücken, für die vor Einleitung in die Entwässerungsanlage als Vorklärung eine vollbiologische Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik verlangt und betrieben wird (Teileinleiter),

1,16 Euro.

- (5) Der Gebührenschuldner hat bei Einleitungen gemäß Abs. 3 Buchstabe b) geeignete, den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechende Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Die Verbrauchswerte sind dem Zweckverband unentgeltlich zu übermitteln. Den Beauftragten des Zweckverbandes ist Zutritt zur gesamten Versorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtung zu gestatten.

- (6) Der Zweckverband kann jederzeit die Nachprüfung dieser (der in Abs. 5 genannten) Messeinrichtung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Gebührenschuldner zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Zweckverband.

## § 4a

### Grundgebühren für die Einleitung von Schmutzwasser (Volleinleiter)

- (1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Dauerdurchfluss (Q3) nach der Europäischen Messgeräterichtlinie (MID) verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Für die Leistungsbereitstellung wird ab dem Wasserzähler Q3 6,3 ein Progressionsfaktor von 2 berücksichtigt.

Die Wasserzähler von Eigengewinnungsanlagen (z. B. Regenwassernutzungsanlagen, Brunnen) bleiben bei der Berechnung der Grundgebühr unberücksichtigt, wenn der Nenndurchfluss des Wasserzählers am vorhandenen Trinkwasseranschluss ausreichen würde, den gesamten Wasserbedarf über den vorhandenen Trinkwasseranschluss zu decken.

- (2) Die Grundgebühr beträgt für die Nutzung eines Anschlusses an die öffentliche Kanalisation mit zentraler Reinigung der Abwässer in einer Zentralkläranlage des ZWA Saalfeld-Rudolstadt (Vollanschluss) bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss (Q3)	Nenndurchfluss (Qn)	
bis 4,0 m³/h	bis 2,5 m³/h	96,00 Euro/Jahr
bis 6,3 m³/h	bis 3,5 m³/h	302,40 Euro/Jahr
bis 10,0 m³/h	bis 6,0 m³/h	480,00 Euro/Jahr
bis 16,0 m³/h	bis 10,0 m³/h	768,00 Euro/Jahr
bis 25,0 m³/h	bis 15,0 m³/h	1.200,00 Euro/Jahr
bis 63,0 m³/h	bis 40,0 m³/h	3.024,00 Euro/Jahr
bis 100,0 m³/h	bis 60,0 m³/h	4.800,00 Euro/Jahr

## § 5

### Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser

- (1) Wird Niederschlagswasser von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen von Grundstücken direkt oder indirekt in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet, wird eine Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser erhoben.

- (4) Die Gebührenbemessungsfläche kann durch die Vorhaltung und durch den Betrieb von baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung vermindert werden, wenn:

- a) das nutzbare Fassungsvermögen der baulichen Anlagen mindestens 2 Kubikmeter beträgt und  
 b) die Einleitmenge, durch die Nutzung des in der baulichen Anlage gespeicherten Niederschlagswassers, über das gesamte Kalenderjahr kontinuierlich verringert wird.

Dabei wird die an die Niederschlagswasserspeicheranlage angeschlossene anteilige Gebührenbemessungsfläche je Kubikmeter nutzbares Fassungsvermögen um 20 Quadratmeter, jedoch bis maximal ihrer Gesamtfläche, vermindert.

Berücksichtigt werden nur die baulichen Anlagen im Sinne von Satz 1, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nicht ausschließlich der Gartenbewässerung dienen.

- (5) Die jährliche Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser beträgt pro Quadratmeter abflusswirksame (gewichtete) Grundstücksfläche/Gebührenbemessungsfläche

0,53 Euro.

Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## § 6

### Beseitigungsgebühr

- (2) Die Gebühr beträgt  
 a) 59,30 Euro pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage,  
 b) 44,65 Euro pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalwasser) aus einem abflusslosen Sammelbehälter (Abwassersammelgrube).

## § 10

### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (2) Auf die Grundgebühren und die Einleitungsgebühren sind zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden auf der Grundlage der Vorjahresabrechnung (Zählergröße, Einleitungsmenge, Gebührenbemessungsfläche) erhoben und in gleiche Quartalsbeträge für jedes verbleibende Quartal des Abrechnungsjahres aufgeteilt. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

Ändern sich infolge geänderter Satzung die Gebühren unterjährig, so werden die für die neuen Gebühren maßgeblichen Bemessungsgrößen zeitanteilig berechnet und als geänderte Vorauszahlung erhoben.

## § 11

### Pflichten der Gebührenschuldner

- (5) Wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche oder die Größe des Grundstückes (z. B. Teilung von Grundstücken) verändert, so ist dies durch den Gebührenpflichtigen unverzüglich nach Verän-



derung dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen. Die veränderte Größe der abflusswirksamen Grundstücksfläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen dem Zweckverband zugegangen ist.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Saalfeld/Saale, den 03.12.2024

gez. Mechtold -Dienstsiegel-
Vorsitzender des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

3. Änderungssatzung
zur Neufassung der Satzung über die
Erhebung von Gebühren für die Straßentwässerung
des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasser-
beseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt vom 18.05.2016



Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (nachfolgend ZWA Saalfeld – Rudolstadt) folgende Änderungssatzung:

Artikel 1
Änderungen

In der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßentwässerung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 18.05.2016 werden §1 Abs. 1, § 2 und § 3 wie folgt geändert und neu gefasst:

§ 1

Einleitungsgebühren für die Straßentwässerung

(1) Für das Einleiten von Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nach Thüringer Straßengesetz erhebt der Zweckverband eine jährliche Straßentwässerungsgebühr der an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Straßen, Wege und Plätze. Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Voraussetzungen eines Gebührenausschlusses nach § 23 Abs. 5 ThürStrG vorliegen.

Die jährliche Gebühr beträgt ab dem 01.01.2025:
a) Für die Bundes-, Landes- und Kreisstraßen 0,81 Euro/m²
b) Für die Kommunalstraßen 0,58 Euro/m²

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner für die Straßentwässerungsgebühren ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Träger der Straßenbaulast (Bund, Land, Kreis und Kommune) ist.

§ 3

Entstehen der Gebührenschild

Die Straßentwässerungsgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Straßentwässerungsgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in der Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebühr.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßentwässerung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 18.05.2016 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Saalfeld/Saale, den 03.12.2024

gez. Mechtold -Dienstsiegel-
Vorsitzender des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Advertisement for a job opening: Sachgebietsleiter/in (m/w/d) Unterhaltsvorschuss. Includes tasks like organizational and personal management, and application details.

Advertisement for job openings: Wir suchen Sie! Includes positions like Sachgebietsleiter/in (m/w/d) and Kinderarzt/Kinderärztin (m/w/d) with application details.



# Stadt Saalfeld/Saale

*„Ob das alte Jahr gut war oder nicht  
– es ist Vergangenheit.“*

## *Weihnachts- und Neujahrsbotschaft des Bürgermeisters*

Liebe Saalfelderinnen und Saalfelder,  
liebe Ehemalige, Gäste und Freunde,

sicherlich stimmen Sie mir zu, dass diese Worte eines gewissen Leo Bekew etwas nüchtern daherkommen. Doch sie sind schlichte Realität. Der Feststellung, dass 2024 nahezu Vergangenheit ist, kann niemand widersprechen. Gleichwohl fällt die Erinnerung an die zurückliegenden zwölf Monate individuell unterschiedlich und deutlich weniger rational aus. 366 Tage mit kleinen und großen Ereignissen, Begegnungen mit Menschen, privaten und öffentlichen Bildern und vor allem starken Emotionen.

Wenn ich zurückblicke, dann sehe ich zunächst unser Jubiläum „1125 Jahre Ersterwähnung Saalfelds“. Festjahr, Festdekade und Festumzug liegen hinter uns. Zu verdanken ist dies einer gemeinsamen bemerkenswerten Anstrengung von Organisatoren, Helfern, Vereinen, Kindergärten, Schulen, Kirchen, Institutionen und Unternehmen sowie der finanziellen Unterstützung der Saalfelder Wirtschaft. Bis heute denke ich besonders an den Festumzug zurück. 2000 Menschen in 60 Bildern sind zunächst nur Fakten, aber was sie repräsentiert haben, ist so viel mehr. Das Gefühl dieses herrlichen Sonntags, das in mir bis heute nachwirkt, sagt mir, dass Spott, Herabwürdigung und Unversöhnlichkeit – besonders in den sozialen Medien – noch nicht unumkehrbar verwurzelt sind. Der Festumzug hat dem verbreiteten Pessimismus unserer Tage ein realistisches und, wie ich finde, ein durchaus positiveres Bild entgegengesetzt. Der Festumzug hat in mir die Hoffnung gestärkt, dass das Miteinander in Einheit und Vielfalt gewinnen wird. Wir Menschen brauchen einander. Wir sind aufeinander angewiesen. Wir brauchen Achtung und Ansporn, Austausch und Auseinandersetzung, Mitgefühl und Hilfe. Der Mensch ist ein soziales Wesen. Wir brauchen einander, das Miteinander und nicht das Gegeneinander. Vielleicht sollten wir an der einen oder anderen Stelle auch einmal weniger Meinung wagen.

Ein nächster Gedanke im Rückblick auf 2024 ist das Superwahljahr. Wir haben kommunal, auf Landes- und Europaebene gewählt. Ohne die vielen engagierten Wahlhelfer hätten wir das nicht meis-



*Dr. Steffen Kania, Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale.*

*Foto: André Kranert*

tern können. Ihnen allen danke ich sehr. Vereinzelte, oft populistische Kritik darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass Wahlen, und damit die Basis unserer Demokratie, nur mit Wahlhelferinnen und -helfern rechtssicher durchgeführt werden können. Jeder, der ein Wahlamt übernimmt, verdient Dank, Anerkennung und Respekt. Dies gilt für die Wahlen und ebenso für viele andere Bereiche, die durch ehrenamtliches Engagement gestaltet werden: Bildung und Erziehung, Betreuung, Versorgung und Pflege, Rettungswesen und Feuerwehren, Kultur und Sport. Das Ehrenamt prägt eine Gesellschaft, deren Kultur des Miteinanders und der Solidarität. Kurz gesagt: Ohne Ehrenamt keine Gesellschaft. Rat, Verwaltung und ich selbst werden daher nicht müde, die Bedeutung des Ehrenamtes und dessen Sinnhaftigkeit weiterzuvermitteln und zu unterstützen.

Unsere Stadt braucht aktive, verantwortungsbewusste und gestaltungsbereite Menschen, die Motor in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft sind. Die vor uns liegende Zeit wird nicht einfach und uns



einiges abringen. Die massiven Sorgen um die wirtschaftliche Lage deutschlandweit und auch hier vor Ort sind sicherlich nicht unbegründet. Ja, auch Angst spielt eine Rolle. Und dennoch, sollten wir der Zukunft mit Hoffnung und Zuversicht begegnen. Albert Einstein sagte einmal: „In der Mitte der Schwierigkeit liegt die Möglichkeit.“ Die Herausforderungen sind groß und es braucht eine gemeinsame Kraftanstrengung. Unlängst las ich im Handelsblatt von „60 Ideen, die Deutschland voranbringen“. Zusammengefasst stecken Aufschwung und ein neuerliches Wirtschaftswunder allein in uns. Daran glaube ich und daran sollten wir gemeinsam glauben und arbeiten – ein jeder an seiner Stelle und mit seinen Fähigkeiten. Jede und jeder kann einen Beitrag leisten. Seit Saalfelds Ersterwähnung sind 1125 Jahre ins Land gegangen. Gute und schlechte Zeiten wechselten sich dabei ab. Doch immer entwickelte sich unsere Stadt aus den Bürgerinnen und Bürgern heraus weiter. Gehen wir mit dieser Gewissheit in die kommende Zeit. Lassen wir uns davon anspornen und motivieren. Im Advent schauen wir nach vorn.

Die zahlreichen Bauvorhaben in unserer Stadt gehören dabei zu meinen Triebfedern. Wir haben im ausgehenden Jahr wieder vieles erreicht. Erwähnt seien hier u. a. die Gestaltung der Außenanlagen des Kindergartens in Dittrichshütte, die Bauarbeiten an Blankenburger Tor und Villa Bergfried, das Feen-Bike-Trailcenter, die sanierte Pumptrack-Anlage am Eckardtsanger, der Geschichtsplatz Reichmannsdorf, der Dorfplatz Köditz, die Brandschutzertüchtigung im Klubhaus der Jugend sowie die begonnenen Planungen für den Bau der Knochstraße und die Ersatzneubauten Turnhalle Dittrichshütte und Grundschule Gorndorf. Und nicht zuletzt die vielen Maßnahmen zur Instandhaltung von Spielplätzen, Straßen, Rad- und Wanderwegen sowie für Baumpflege und Baumpflanzungen trugen zur Lebensqualität bei. Besonders unserem städtischen Bauhof danke ich an der Stelle für die geleistete Arbeit.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Botschaft des Heiligen Abends ist: Euch ist heute der Heiland geboren. Gemeint ist Jesus Christus, dessen Geburtstag Christen an Weihnachten feiern. An einer Stelle in der Bibel ruft er dazu auf,

man solle andere Menschen so behandeln, wie man es sich selbst auch wünsche. Diese Worte Jesu sind aktueller denn je. Diese Werte sind universell und verbinden Gläubige und Nichtgläubige hier und in der ganzen Welt. Sie erinnern uns, dass wir uns in unsere Nachbarn hineinversetzen sollten und uns für deren Wohl genauso einsetzen wie für unseres. Zweifellos wäre es auch nicht verkehrt, bestimmte Dinge zunächst gegenüber dem eigenen Spiegelbild zu äußern, bevor man es auf Facebook und Co. veröffentlicht.

Doch lassen Sie uns nun Weihnachten feiern. Ein jedermann so, wie er oder sie es sich vorstellt. Kommen wir zwischen den Jahren auch gerne etwas zur Ruhe. Nehmen wir uns Zeit für uns selbst und die Menschen, die uns nahe stehen. Denken wir auch an die, die nicht mehr bei uns sind. Und kommen wir schließlich zu Jahreswechsel und Neujahr zusammen. Aufmerksamkeit anderen gegenüber und miteinander verbrachte Stunden sind wertvoll. 2025 wartet mit Herausforderungen und Chancen, Erwartungen und Hoffnungen sowie Bekanntem und Neuem auf uns.

Alljährlich stellt sich da die Frage, wie man dem neuen Jahr begegnen sollte? Charles Dickens, ein englischer Schriftsteller, der besonders durch seine warmherzige Weihnachtsgeschichte der drei Geister vielen bekannt ist, hat es einmal so formuliert: „Freuen wir uns darauf, wie wir uns freuen, wenn uns ein Kind geboren wird. Lachen wir es an, das neue Jahr, lächeln wir ihm zu!“ In diesem Sinne wünsche ich Ihnen gemeinsam mit Stadtrat und Verwaltung einen fröhlichen und feierlichen Jahreswechsel, der Vorbote für Gesundheit, Glück und Zuversicht im kommenden Jahr sein mag. Ein freundliches Lächeln ist eine einzigartige, wohlwollende Botschaft – nach innen und außen, ohne Worte. Schöpfen wir aus dieser Kraft und lächeln uns im kommenden Jahr mehr zu.

Frohe und gesegnete Weihnachten für Sie und Ihre Liebsten.

Ihr Dr. Steffen Kania  
Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale



## Amtliche Bekanntmachungen

### Änderungssatzung

#### zur Friedhofsatzung der Stadt Saalfeld/Saale vom 05.05.2023

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in einer Sitzung vom 30.10.2024 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 284) folgende erste Änderungssatzung zur Friedhofsatzung der Stadt Saalfeld/Saale beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des § 6 Öffnungszeiten

§ 6 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

Der Hauptfriedhof Saalfeld/Saale ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Außenfriedhöfe sind ganzjährig durchgängig für den Besuch geöffnet.

#### Artikel 2

##### Änderung des § 11 Ausheben der Gräber

§ 11 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

Die Gräber auf dem Friedhof nach § 1 a) dieser Satzung werden durch die Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

§ 11 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

Die Gräber auf den Friedhöfen nach § 1 b) bis m) dieser Satzung werden durch das vom Bestattungspflichtigen beauftragte Bestattungsunternehmen, auf dessen Kosten, ausgehoben und wieder verfüllt. Für die ordnungsmäßige Erledigung ist die Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch die Friedhofsverwaltung, zuständig.

#### Artikel 3

##### Änderung des § 14 Arten der Grabstätten

§ 14 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

Die Grabstätten werden unterschieden in:

- Reihengrabstätten (Erdbestattungsreihengräber und Urnenreihengräber)
- Wahlgrabstätten (Erdbestattungswahlgräber und Urnenwahlgräber)
- Gruftgräber/Grüfte (Mauergräber) – nur auf dem Hauptfriedhof Saalfeld/Saale vorhanden
- Urnengemeinschaftsgrabstätten – anonym ohne Namensnennung
- Urnengemeinschaftsgrabstätten – mit Namensnennung
- Sternenkinderabteil
- Ehrengrabstätten
- Kriegsgräberabteile
- Baumbestattungsplätze – ohne Namensnennung
- Baumbestattungsplätze – mit Namensnennung

#### Artikel 4

##### nach § 17 wird der § 17a neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

§ 17 a Baumbestattungsplätze

- (1) Die Baumbestattungsplätze werden nur auf dem Hauptfriedhof der Stadt Saalfeld/Saale angeboten. Sie dienen der Beisetzung von Urnen mit oder ohne Namensnennung.
- (2) Die Plätze werden der Reihe nach vergeben. Die Ruhefrist beträgt 15 Jahre und ist nicht verlängerbar.
- (3) Die Gestaltung, Instandhaltung und Pflege der Baumbestattungsplätze obliegt dem Friedhofpersonal. Grabschmuck ist ausschließlich an den dafür vorgesehenen Platz abzulegen.
- (4) Aus- und Umbettungen von Urnen sind nicht zulässig.

#### Artikel 5

##### Änderung des § 18 Urnengemeinschaftsgrabstätten –

#### mit Namensnennung

§ 18 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten – mit Namensnennung – werden angeboten auf dem Hauptfriedhof der Stadt Saalfeld/Saale sowie auf den Friedhöfen Graba, Reichmannsdorf, Schmiedefeld und Unterwirbach. Zusätzlich werden ab dem Jahr 2025 auf dem Friedhof in Gorndorf Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung angeboten. Sie dienen der Beisetzung von Urnen in einer gemeinschaftlichen Grabstätte mit namentlicher Erwähnung der/des Verstorbenen auf einem Gemeinschaftsgrabstein.

#### Artikel 6

##### Änderung des § 23 Gräberfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

§ 23 Abs. (8) erhält folgende Fassung:

Das Bekieseln der Rasenwege in den Gräberreihen ist nicht gestattet. Bei Missachtung werden die Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung in Kenntnis gesetzt, und haben 3 Monate Zeit den Kies zu beräumen. Geschieht dies nicht, wird der Kies kostenpflichtig von der Friedhofsverwaltung beräumt. Jeweils die rechte Rasenfläche zum nächsten Grab, ist vom Nutzungsberechtigten zu pflegen.

#### Artikel 7

##### Änderung des § 29 Entfernung

§ 29 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

Nach Ablauf der Ruhezeit bei Erdreihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Erdwahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einschließlich der Bepflanzung zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte beauftragt hierfür kostenpflichtig die Friedhofsverwaltung. Die Grabsteine können nach Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungszeit vom Nutzungsberechtigten, nach vorheriger schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Geschieht dies nicht, wird das Grabmal durch die Friedhofsverwaltung kostenpflichtig beräumt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

#### Artikel 8

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Saalfeld/Saale, den 13.12.2024  
Stadt Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania  
Bürgermeister

### Änderungssatzung

#### zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Saalfeld/Saale vom 05.05.2023

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner Sitzung vom 30.10.2024 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 284) folgende erste Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Saalfeld/Saale beschlossen:

#### Artikel 1

##### in § 4 Gebührenverzeichnis, Abs. Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten für Erdbestattung

wird Nr. 7 und 8 neu eingefügt und erhält folgende Fassung:



7. Überlassung eines Baumbestattungsplatzes in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte ohne Namensnennung (Diese Gebühr umfasst die Kosten für Grabherstellung, Ruhebaum sowie die gärtnerische Instandhaltung für die Dauer des Ruherechtes von 15 Jahren) 2.617,00 EUR
8. Überlassung eines Baumbestattungsplatzes in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensnennung (Diese Gebühr umfasst die Kosten für Grabherstellung, Ruhebaum, Namenstafel sowie die gärtnerische Instandhaltung für die Dauer des Ruherechtes von 15 Jahren) 2.740,00 EUR

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Saalfeld/Saale, den 13.12.2024  
Stadt Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania  
Bürgermeister

## Beschlüsse des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 4. Dezember 2024

### Beschluss-Nr.: B/084/2024

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 18. September 2024.

### Beschluss-Nr.: B/085/2024

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 18. September 2024.

### Beschluss-Nr.: B/087/2024

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 23. Oktober 2024.

### Beschluss-Nr.: B/088/2024

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 23. Oktober 2024.

### Beschluss-Nr.: B/089/2024

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Bauleistung B 281, Ausbau der Rudolstädter Straße – 3. Bauabschnitt in Saalfeld/Saale an die Firma Bickhardt Bau Thüringen GmbH mit einer Bruttosumme für den Anteil der Stadt Saalfeld/Saale in Höhe von 1.499.881,44 €. Das Gesamtangebot der Gemeinschaftsbaumaßnahme beläuft sich auf 6.544.882,18 € Brutto.

### Beschluss-Nr.: B/092/2024

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Ingenieurleistung Örtliche Bauüberwachung 3. BA Rudolstädter Straße an das Ingenieurbüro Emch + Berger GmbH aus Weimar.

### Beschluss-Nr.: B/090/2024

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Nutzungsänderung und Sanierung Villa Elwina Sommerstein, Garnsdorfer Straße, Fl.-Nr. 6258/11 in Saalfeld/Saale“.

### Beschluss-Nr.: B/091/2024

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Er-

teilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Sanierung, Balkonanbau und Schleppgaubenbau des Wohn- und Geschäftshauses, Bahnhofstraße, Fl.-Nr. 1488/26 in Saalfeld/Saale.“

### Beschluss-Nr.: B/083/2024

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des beantragten Vorhabens „Bauvoranfrage: Neubau Wohncontainer in Holzbauweise mit Flachdach, Geraer Straße, Fl.-Nr. 538/23“ in Saalfeld/Saale (Gorndorf).

## Beschlüsse des Ortsteilrates Arnsgereuth vom 21. November 2024

### Beschluss-Nr.: OR/105/2024

Der Ortsteilrat des Ortsteils Arnsgereuth genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Ortsteilrates Arnsgereuth vom 29. August 2024.

## Beschlüsse des Ortsteilrates Beulwitz vom 29. November 2024

### Beschluss-Nr.: OR/111/2024

Der Ortsteilrat des Ortsteils Beulwitz genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Ortsteilrates Beulwitz vom 25. Oktober 2024.

## Beschlüsse des Ortsteilrates Saalfelder Höhe vom 03. Dezember 2024

### Beschluss-Nr.: OR/109/2024

Der Ortsteilrat des Ortsteils Saalfelder Höhe genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Ortsteilrates Saalfelder Höhe vom 10. September 2024.

### Beschluss-Nr.: OR/065/2024

Der Ortsteilrat Saalfelder Höhe beschließt die Weiterführung des Infoblattes „Saalfelder Höhenpanorama“ im Gebiet der Ortsteile Schmiedefeld, Reichmannsdorf, Saalfelder Höhe und Wittgendorf bis zum 31.12.2029.

### Beschluss-Nr.: OR/060/2024

Der Ortsteilrat des Ortsteils Saalfelder Höhe ernennt für

Dittrichshütte/Braunsdorf/Birkenheide	Herrn Dirk Peter
Dittersdorf	Frau Ramona Zimmermann
Eyba	Frau Andrea Kühn
Kleingeschwenda/Hoheneiche	Herrn Martin Haun
Lositz/Jehmichen	Herrn Burkhard Hessel
Reschwitz/Knobelsdorf	Frau Ute Blochberger
Unterwibach	Herrn Lutz Müller
Volkmannsdorf	Frau Nicole Heidrich
Wickersdorf	Herrn Haiko Jakob
Wittmannsgereuth	Herrn Gregor Hofmann
Witzendorf	Frau Doreen Seifert

als Ortssprecher.

## Widerspruch gegen Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Meldebehörde befugt Daten an andere Stellen zu übermitteln. In den nachfolgend genannten Fällen haben Sie das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.



Auf die Möglichkeit der Eintragung von Übermittlungssperren haben die Meldebehörden gemäß den §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 und 50 Abs. 5 BMG die Einwohner einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung zu unterrichten.

1. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass jeder Einwohner gemäß § 50 Abs. 5 BMG der Weitergabe der zu seiner Person gespeicherten Daten
  - a. an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten
  - b. an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag und jeder weitere fünfte, ab dem 100. Geburtstag jeder; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum)
  - c. an Adressbuchverlage
 widersprechen kann.
2. Gemäß § 36 Abs. 2 BMG ist eine Datenübermittlung von Daten zu Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden, nach § 58 c Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz –SG) an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Versendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.
3. Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten regelmäßig übermitteln. Gemäß § 42 Abs. 3 BMG wird hiermit auf das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der die meldepflichtige nicht Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören, hingewiesen.

Ein Widerspruch gegen die Weitergabe der gespeicherten Daten (Übermittlungssperre) ist schriftlich an die

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale  
 Bürgerservice  
 Markt 6  
 07318 Saalfeld/Saale

zu richten.

Zur eindeutigen Nachweisführung bittet die Stadt Saalfeld/Saale darum, das Formular „Widerspruch gegen Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)“ zu verwenden. Formulare erhalten Sie direkt im Bürgerservice der Stadt Saalfeld/Saale und können auf der Internetseite der Stadt Saalfeld/Saale ([www.saalfeld.de](http://www.saalfeld.de)) abgerufen werden.

Widersprüche, die bereits gegenüber dem Bürgerservice der Stadt Saalfeld/Saale geltend gemacht wurden, behalten ihre Gültigkeit, sofern diese nicht widerrufen werden.

## Grundstücksverkauf durch die Stadt Saalfeld/Saale

Die Stadt Saalfeld/Saale beabsichtigt, die Immobilie Saalstraße 20 in Saalfeld/Saale zu verkaufen. Hierbei handelt es sich um das Flurstück-Nr. 359/3 im Gebiet „Kernstadt Saalfeld“ mit einer Größe von 517 m<sup>2</sup>.

Die Saalstraße 20 ist mit einem viergeschossigen Wohn- und Geschäftshaus im Gründerzeitstil bebaut. Von der Stadt Saalfeld/Saale hat im Jahr 2022/2023 eine konstruktive Sicherung im Vorderhaus stattgefunden. Es erfolgte eine Neu-endeckung des Dachs und die geschädigten Deckenbereiche wurden erneuert. Im rückwärtigen Bereich befindet sich ein Seitenflügel, der auf Grund seines schlechten Zustandes abgebrochen werden soll.

Für das Nutzungskonzept stellt die Stadt Saalfeld/Saale ein Modernisierungskonzept sowie den Bauvorbescheid auf Anfrage zur Verfügung.

konzept sowie den Bauvorbescheid auf Anfrage zur Verfügung.

Zur Verhinderung von Spekulationsabsichten und Sicherung einer fachgerechten Sanierung und zeitnahen Durchführung der Sanierungsmaßnahmen erfolgt die Veräußerung mit den nachfolgenden Auflagen, welche durch einen Rückkauflassungsvermerk grundbuchrechtlich gesichert werden.

1. Der Käufer hat zu gewährleisten, dass 50 % der vermietbaren Flächen bzw. 50 % der Nutzungseinheiten innerhalb von 3 Jahren nach Eintragung in das Grundbuch saniert sind.
2. Der Käufer hat zu gewährleisten, dass die Fassaden des Gebäudes einschließlich Fenster und Außentüren innerhalb von 2 Jahren nach Eintragung in das Grundbuch saniert sind – die architektonischen Gliederungselemente sind zu erhalten, in den Obergeschossen sind Fenster mit außenliegender Sprössung einzubauen.

Das Mindestgebot beträgt 100.000,00 €.

Für die Veräußerungsentscheidung ist neben dem Kaufpreis insbesondere das zu realisierende Nutzungskonzept maßgeblich.

Die Besichtigung des Grundstückes ist nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Auf beiliegendem Lageplan ist das zum Verkauf stehende Grundstück farbig eingezeichnet.

Optional wird eine noch zu vermessende Teilfläche des Flurstückes-Nr. 358/1 in Größe von ca. 180 m<sup>2</sup> zum Bodenrichtwert in Höhe von 130 €/m<sup>2</sup> als Arrondierungsfläche angeboten.

Ihre Interessenbekundung richten Sie bitte mit Angabe des Käufers und des Kaufpreisgebotes unter Beifügung eines Bonitätsnachweises im verschlossenen Umschlag mit dem deutlichen Vermerk „nicht öffnen – Ausschreibung „Saalstraße 20“ bis zum 31. Januar 2025 an die Stadt Saalfeld, Liegenschaftsabteilung, Markt 1 in 07318 Saalfeld.

Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

Bei dieser Ausschreibung handelt es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten. Die Bestimmungen der nach VOL/VOB finden keine Anwendung.

Die Stadt Saalfeld behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Stadt kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist. Die Stadt Saalfeld/Saale behält sich Nachverhandlungen hinsichtlich des Kaufpreises vor. Es besteht jedoch grundsätzlich kein Anspruch auf Verhandlung und Zuschlag. Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale wird über die Vergabe unter Berücksichtigung der Kaufpreisangebote entscheiden. Alle mit dem Kaufvertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Erwerbers.

Für weitere Informationen sowie Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Liegenschaftsabteilung unter 03671/598270-273 bzw. per Mail unter [liegenschaften@stadt-saalfeld.de](mailto:liegenschaften@stadt-saalfeld.de) zur Verfügung.



Wir trauern um unseren Feuerwehrkameraden

## Rainer Trautsch

Er war in der Freiwilligen Feuerwehr Gorndorf ehrenamtlich aktiv. Mit seinem Engagement im abwehrenden Brandschutz erwarb er sich bleibende Verdienste. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt den Angehörigen.

In ehrendem Gedenken  
Stadtverwaltung Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania Kai-Uwe Koch Andreas Schüner  
Bürgermeister Leiter Ordnungsamt Stadtbrandmeister

Wir trauern um unseren Feuerwehrkameraden

## Gunter Schilling

Er war in der Freiwilligen Feuerwehr Gorndorf ehrenamtlich aktiv. Mit seinem Engagement im abwehrenden Brandschutz erwarb er sich bleibende Verdienste. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt den Angehörigen.

In ehrendem Gedenken  
Stadtverwaltung Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania Kai-Uwe Koch Andreas Schüner  
Bürgermeister Leiter Ordnungsamt Stadtbrandmeister

Wir trauern um unseren Feuerwehrkameraden

## Heinz Eitner

Mit seinem Engagement im abwehrenden Brandschutz erwarb er sich bleibende Verdienste. Seit vielen Jahren arbeitete er intensiv in der Feuerwehrhistorik mit. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt den Angehörigen.

In ehrendem Gedenken  
Stadtverwaltung Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania Kai-Uwe Koch Andreas Schüner  
Bürgermeister Leiter Ordnungsamt Stadtbrandmeister

## Bekanntmachung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn (PZV-MHU)

Im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld Rudolstadt – mit Erscheinungstag 19.12.2024 – erfolgt die Veröffentlichung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sondergebiet Handel“ OT Könitz/Birkigt des PZV-MHU. Entsprechend der Verbandsatzung §21(1) und des Hinweises der Kommunalaufsicht weisen die Verbandsmitglieder in ihren Amtsblättern auf die Veröffentlichung der Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt – im Amtlichen Bekanntmachungsteil des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt – hin.

Dr. Steffen Kania  
Bürgermeister Stadt Saalfeld/Saale

## Standesamt wegen Fortbildung geschlossen

Aufgrund einer Fortbildung ist das Standesamt der Stadt Saalfeld/Saale am 15. Januar 2025 geschlossen. Die Stadt Saalfeld/Saale bittet um Berücksichtigung und Verständnis.

– Ende des amtlichen Teils –



# Stadt Rudolstadt



## Weihnachts- und Neujahrsgrüße des Bürgermeisters

Liebe Rudolstädterinnen und Rudolstädter,  
sehr geehrte Gäste und Freunde unserer Stadt,

mein diesjähriges Grußwort zu Weihnachten und zum Jahreswechsel möchte ich mit einem Ausstieg beginnen.

Geht es Ihnen auch so, dass Sie sich durch den bevorstehenden Jahreswechsel unter Druck gesetzt fühlen? Dieses Gefühl beschleicht mich regelmäßig, sobald Weihnachten vorbei ist, und ich möchte in diesem Jahr bewusst aussteigen. Ich finde, der Jahreswechsel kann als Neuanfang genutzt werden, muss es aber nicht. Das Einzige, was sich wirklich ändert, ist die Jahreszahl – alles andere hängt von uns selbst ab: Ob wir uns neue Ziele setzen und uns von Grund auf neu erfinden oder ob wir so bleiben, wie wir sind und ohne große Veränderungen weitermachen wie bisher. Was das neue Jahr für Sie, für mich, für uns alle bringen wird, liegt ganz allein in unserer Hand.

Soweit der Privatmensch Jörg Reichl – als Bürgermeister Jörg Reichl gelten andere Spielregeln.

Das Jahr 2024 hat uns alle auf vielfältige Weise gefordert. Die „3-G-Regel“, die wir noch aus der Hochphase der Coronapandemie kennen, wurde in diesem Jahr zur „3-K-Regel“: Kriege, Klima und Katastrophen beherrschten nicht nur die Nachrichten in den Medien, sondern sorgten auch bei uns persönlich für eine permanente Krisenstimmung. Dieser Dauerkrisenmodus macht müde, aber auch irgendwie unruhig.

Die geopolitische Lage war in diesem Jahr von Unsicherheit und Spannungen geprägt. Konflikte und politische Unruhen in verschiedenen Teilen der Welt haben uns vor Augen geführt, wie wichtig Stabilität, Dialog und Zusammenarbeit

sind. Der Unterschied zu vielen früheren Krisen scheint darin zu bestehen, dass sie sich heute viel direkter auf unser Leben und unseren Alltag auswirken. Wir spüren sie - auch hier in Rudolstadt. In Zeiten wie diesen ist es besonders wichtig, dass wir als Gemeinschaft zusammenstehen, uns gegenseitig unterstützen und gemeinsam nach Lösungen suchen.

Die weltweiten Krisen hinterlassen auch bei uns ihre Spuren: Bauprojekte werden teurer als geplant, Zuschüsse und Fördermittel von Land und Bund fließen nicht mehr so üppig oder bleiben ganz aus. Gleichzeitig erfordern zusätzliche Aufgaben auch zusätzliches Personal in der Verwaltung. Das setzt unseren Haushalt in den kommenden Jahren unter Druck. Wir müssen genau hinschauen, wofür wir Geld ausgeben und wofür nicht. Rudolstadt gehört leider zu den Kommunen, die schon länger mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Jetzt gilt es, noch stärker darauf zu achten, welche Ausgaben wirklich zwingend notwendig sind. Spielräume für weitere freiwillige Leistungen oder ambitionierte Projekte sind kaum noch vorhanden. Das tut weh, lässt sich aber nicht wegdiskutieren.

Dennoch dürfen wir nicht am falschen Ende sparen. Projekte wie die Dorferneuerung in den Ortsteilen Teichröda und Remda, der Bau der Rendezvous-Haltestelle für den Busverkehr in Schwarza, der weitere Ausbau der unterirdischen Infrastruktur als Gemeinschaftsmaßnahme des Zweckverbandes für Wasser und Abwasser (ZWA), der Stadt Rudolstadt und der Energienetze Rudolstadt (ENR) in vielen Teilen der Stadt und ihrer Ortsteile, der weitere Breitbandausbau in allen Ortsteilen sowie der Ausbau von Straßen, Rad- und auch Fußwegen dienen der Zukunftssicherung Rudolstadts und dürfen deshalb nicht auf die Streichliste kommen.

Trotz der schwierigen Umstände haben wir 2024 viel erreicht. So konnten wir



unter anderem den Komplettausbau der Mauerstraße und der Bahnhofsgasse, die Erneuerung des Mittelweges auf der Großen Wiese, die Sanierung der Brücke in der Hopfgartenstraße im Ortsteil Teichröda, den Ausbau der Hopfgartenstraße in Teichröda sowie den barrierefreien Ausbau von zwei weiteren Bushaltestellen am Corrensring und den Beginn der kommunalen Wärmeplanung erfolgreich auf den Weg bringen.

Einige wichtige Projekte, die uns bereits seit mehreren Jahren begleiten, konnten in diesem Jahr erfolgreich abgeschlossen werden. Dazu gehören das neue Feuerwehrgerätehaus in Schaala, der nun gesicherte Wanderweg an der Rudolstädter Riviera, die sanierten Turnhallen an den Grundschulen Rudolstadt-West und Schwarza, das neue öffentliche WC in der Strumpfgasse, der sanierte Dorfplatz in Eichfeld, der komplett erneuerte Spielplatz in Cumbach sowie das aufwendig sanierte Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Milbitz.

Den Feuerwehren konnten wir in diesem Jahr drei neue Fahrzeuge im Gesamtwert von über 1,2 Millionen Euro übergeben. So freuen sich die Wehren in Pflanzwibach und Teichröda sowie die Hauptfeuerwache in Rudolstadt über jeweils ein neues Löschfahrzeug, das die Einsatzbedingungen bei möglichen Einsätzen entscheidend verbessert.

Aber auch viele kleinere, aber nicht minder wichtige Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen wurden durch den städtischen Bauhof oder beauftragte Firmen, oft aus der Region, durchgeführt. Wir sind uns bewusst, dass noch viele Aufgaben unerledigt sind, wollen aber auch in Zukunft diese wichtigen Arbeiten kontinuierlich vorantreiben.

Unsere Stadt wird von vielen Einwohnerinnen und Einwohnern, aber auch von Gästen immer wieder als Kulturstadt, als Veranstaltungsstadt, als guter Ort zum Wohnen und Arbeiten – kurz: als liebens- und lebenswerte Kleinstadt mit vielen Vorzügen wahrgenommen. Dieses Image wollen wir auch in Zukunft erhalten. Dazu tragen auch weiterhin unsere gut aufgestellten Freizeiteinrichtungen wie das Theater mit Orchester, das Kino, das SAALEMAXX, die Stadtbibliothek sowie das in diesem Jahr mit dem Thüringer Museumspreis ausgezeichnete Schillerhaus oder die Thüringer Bauernhäuser bei. Weit über die Grenzen unserer Stadt hinaus sorgten das Altstadtfest, das Rudolstadt-Festival und das Rudolstädter Vogelschießen sowie die vielfältigen Veranstaltungen im Rahmen des Rudolstädter Sommers wieder für Erholung, Unterhaltung und Lebensfreude.

Ich denke, wir haben auch in diesem Jahr wieder gezeigt, dass wir auch in turbulenten Zeiten innovative und nachhaltige Wege finden, um unsere Ziele zu erreichen. Dies ist nicht zuletzt dem Engagement vieler Menschen in Rudolstadt und all seinen Ortsteilen zu verdanken. Ob in den Sportvereinen, bei der Freiwilligen Feuerwehr, dem THW, dem DRK, den Johannitern, der Lebenshilfe, der Diakonie, der AWO, der Caritas oder in den vielen sozialen, kulturellen und sportlichen Vereinen - ohne das Engagement und die Kreativität der ehrenamtlich tätigen Rudolstädterinnen und Rudolstädtern wäre unser Leben ärmer.

Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung, der nachgeordneten Einrichtungen wie dem Bauhof mit der Grünflächenabteilung, der Bibliothek, den Sportstätten, dem Schillerhaus, den Bauernhäusern und der Tourist-Information, den Kindergärten, Schulen und weiteren Einrichtungen spreche ich meinen herzlichen Dank für die im vergangenen Jahr geleistete Arbeit aus. In diesen Dank schließe ich die politisch Aktiven in den Ortsteilräten und im Stadtrat sowie auf allen anderen Ebenen, die Frauen und Männer der Polizei und der Rettungsdienste sowie die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr in Rudolstadt ein. Ich danke allen Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt, die sich aktiv in das Leben hier eingebracht haben, allen Unternehmen, Institutionen, Dienstleistern, Banken, Verbänden und Kirchen. Sie alle sind das Rückgrat unserer Gesellschaft und ich bin stolz, ein Teil dieses großartigen Teams zu sein.

Lassen Sie uns auch im kommenden Jahr offen und flexibel auf Veränderungen reagieren. Die Herausforderungen, die 2025 auf uns warten, werden nicht kleiner, aber ich bin überzeugt, dass wir gemeinsam stark genug sind, sie anzunehmen und erfolgreich zu meistern. Unsere Anpassungsfähigkeit und unser Zusammenhalt in schwierigen Zeiten werden uns auch in Zukunft leiten und stärken.

Liebe Rudolstädterinnen und Rudolstädter,  
liebe Gäste und Freunde unserer Stadt,

das neue Jahr liegt vor uns. Wir alle tragen die Verantwortung, es zu gestalten. Lassen Sie uns mutig sein und das Beste daraus machen. Lassen Sie uns gemeinsam an einer lebenswerten und erfolgreichen Zukunft arbeiten. Ich freue mich auf viele Veranstaltungen und Begegnungen mit Ihnen. Auch im kommenden Jahr wird es wieder viele schöne Momente in unserer schönen Stadt geben.

Nun aber wünsche ich Ihnen, dass es Ihnen gerade in diesen Tagen rund um Weihnachten gelingt, sich auf das Wesentliche in unserem Leben zu besinnen: weitermachen, egal was kommt; lachen, so oft wir können; lieben, bedingungslos und von ganzem Herzen. Alles andere ist in diesen Tagen zweitrangig.

Genießen Sie ein paar besinnliche und friedvolle Tage im Kreise Ihrer Lieben! Lassen Sie uns gemeinsam bei aller Freude auch die Schwachen und Hilfsbedürftigen in unserem Umfeld nicht vergessen. Dann können wir alle gemeinsam gut in das neue Jahr 2025 starten.

Ihr Jörg Reichl  
Bürgermeister der Stadt Rudolstadt





## Amtliche Bekanntmachungen

### Beschluss

des Finanzausschusses vom 26.11.2024

**Beschluss Nr. 134/2024**

**Grundstücksübertragung – Flurstück 349/3, Gemarkung Unterpreilipp**

Der Finanzausschuss beschließt, dass die Stadt durch Übertragungsvertrag das Flurstück 349/3, gelegen in der Gemarkung Unterpreilipp, eingetragen im Grundbuch von Unterpreilipp, Blatt 242, eingetragener Eigentümerin: Landesentwicklungsgesellschaft (LEG) Thüringen mbH, Mainzerhofstr. 12, 99084 Erfurt, zu den in der Begründung genannten Bedingungen erwirbt.

### Beschlüsse

des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 18.11.2024

**Beschluss Nr. 123/2024**

**Vergabe von Bauleistungen – Ersatzneubau der Brücke über die Remdaer Rinne im Zuge der Hopfgartenstraße in Teichröda**

Der Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschuss ermächtigt den Bürgermeister, die Bauleistungen für den Ersatzneubau der Brücke über die Remdaer Rinne im Zuge der Hopfgartenstraße in Teichröda und die Bauleistungen für die Herrichtung einer bauzeitlichen Verkehrsführung an die wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

**Beschluss Nr. 126/2024**

**Gemeindliches Einvernehmen zum Vorhaben „Sanierung und Erweiterung Mehrfamilienwohnhaus – 3. Tektur“ (Baugenehmigung)  
Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 2, Flurstück 246**

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Sanierung und Erweiterung Mehrfamilienwohnhaus – 3. Tektur“ i. V. m. Abweichungen nach § 73 (1) ThürBO von örtlichen Bauvorschriften i. S. des § 97 ThürBO (hier: § 8 (3) RuGestSAR Fensterteilung und § 8 (8) RuGestSAR Haustüren auf dem Baugrundstück Gemarkung Rudolstadt, Flur 2, Flurstück 246.

## Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung

der Nachtragshaushaltssatzung 2024

Hiermit wird bekanntgegeben, dass die Nachtragshaushaltssatzung 2024 der Stadt Rudolstadt, Beschluss Nr. 124/2024 vom 14.11.2024, mit Schreiben des Landratsamtes vom 04.12.2024 rechtsaufsichtlich genehmigt worden ist.

Der Nachtragshaushaltsplan 2024 liegt gemäß § 57 (3) ThürKO vom Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen lang im Bürgerservice der Stadtverwaltung Rudolstadt während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Gleichzeitig wird die Einsichtnahme durch Veröffentlichung des Nachtragshaushaltes 2024 auf der Internetseite der Stadt Rudolstadt ermöglicht.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2024 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO wird der Haushaltsplan inkl. Nachtrag in der Stadtverwaltung Rudolstadt, FD Finanzen, zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Weiterhin werden die Haushaltspläne der Jahre 2011 bis 2023 im FD Finanzen der Stadtverwaltung Rudolstadt während der Dienststunden zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Rudolstadt, den 05.12.2024

Reichl  
Bürgermeister

## 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024

der Stadt Rudolstadt

Auf Grundlage der §§ 53-59 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 270) erlässt die Stadt Rudolstadt folgende Nachtragshaushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan 2024 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag	
	um	um	des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	auf nunmehr
	€	€	€	€
			verändert:	
im Verwaltungshaushalt		3.016.850	58.589.400	55.572.550
im Vermögenshaushalt		1.168.350	13.077.350	11.909.000

### § 2 (unverändert)

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird

von	16.998.200,- €	
reduziert um	3.694.400,- €	und somit
auf	13.303.800,- €	neu festgesetzt.

### § 4 (unverändert)

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	295 v.H.
b) für Grundstücke (B)	402 v.H.



2. Gewerbesteuer

395 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Nachtragshaushaltsplan wird

von 9.764.900,- €  
 reduziert um 502.850,- € und somit  
 auf 9.262.050,- € neu festgesetzt.

§ 6 (unverändert)

Der Stellenplan wird mit folgender Zahl der Stellen dargestellt:

a) Beamte 17,625 VbE  
 b) Beschäftigte 195,218 VbE

§ 7 (unverändert)

Über die gesetzliche Regelung des § 18 ThürGemHV hinaus können die laut Anlage 9 dargestellten Deckungsgrundsätze angewendet werden.

§ 8

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Rudolstadt, den 05.12.2024

Stadt Rudolstadt

  
 Jörg Reichl  
 Bürgermeister

**Satzung der Stadt Rudolstadt  
 über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern  
 Hebesatzsatzung  
 (RuHebsaS)  
 vom 29.11.2024**

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung, ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) in Verbindung mit den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 14.11.2024 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

**Steuerhebesätze der Realsteuern**

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für die Stadt Rudolstadt wie folgt festgesetzt:

- (1) Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 490 v. H.
- (2) Gewerbesteuer 395 v. H.

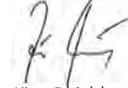
§ 2

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rudolstadt über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern - Hebesatzsatzung (RuHebsaS) vom 06.03.2024 außer Kraft.

Rudolstadt, den 29.11.2024

Stadt Rudolstadt

  
 Jörg Reichl  
 Bürgermeister

(Siegel)

**Amtliche Bekanntmachung  
 Besetzung der Schiedsstellen der Stadt Rudolstadt  
 sowie die örtliche Zuständigkeit der Schiedsstellen  
 in Rudolstadt**

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt hat in seiner Sitzung vom 12.09.2024 die Wahl von Schiedspersonen durchgeführt. Dabei wurde Frau Anette Scherzberg als Schiedsfrau für eine 5-jährige Amtszeit für die Schiedsstelle 2 der Stadt Rudolstadt gewählt. Zur stellvertretenden Schiedsperson wurde Herr Oskar Scherzberg gewählt. Am 08.11.2024 hat der Direktor am Amtsgericht Rudolstadt, Herr Volker Kurze, die beiden gewählten Schiedspersonen in ihr Amt berufen und diese zur gewissenhaften und unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Die Stadt Rudolstadt bedankt sich an dieser Stelle noch einmal ganz herzlich bei der wiedergewählten Schiedsfrau Frau Scherzberg für ihr bisheriges Engagement. Die Stadt Rudolstadt wünscht beiden gewählten Schiedspersonen viel Freude und Erfolg bei der Ausübung der Tätigkeit sowie gute Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten, insbesondere im nachbarschaftlichen Zusammenhang, ist der Gang zur Schiedsperson die erste Wahl, wenn gutgemeinte Aussprachen nicht zum gewünschten Erfolg führen. Die Schiedsverfahren bieten dann eine kostengünstige Gelegenheit, zivilrechtliche Streitigkeiten wie Nachbarschaftsrecht, Mietsachen, vermögensrechtliche Ansprüche usw. außergerichtlich, aber mit dem gleichen rechtlichen Gewicht wie andere vollstreckungsfähige Titel (z. B. ein Urteil), durch rechtskräftigen Vergleich zu schlichten. Die Gebührenhöhe von bis zu 50,- EUR (zuzüglich Auslagen) bleibt dabei überschaubar. Bei den sogenannten strafrechtlichen Privatdelikten (Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung) ist in Thüringen sogar der Versuch einer Streitschlichtung vor der zuständigen Schiedsstelle vorgeschrieben, bevor die Privatklage erhoben werden kann.

Vor Antragstellung auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens wird die Kontaktaufnahme zur zuständigen Schiedsperson empfohlen. Der Wohnsitz des Antragsgegners bestimmt die örtliche Zuständigkeit einer Schiedsstelle und zwar wie folgt:



## Schiedsstelle 1

ist zuständig, wenn der Antragsgegner seinen Wohnort in Rudolstadt-Zentrum, -Nord, -Ost, -West, -Cumbach, -Oberpreilipp, -Unterpreilipp, -Pflanzwirbach oder im Rudolspark hat.

Schiedsperson ist **Frau Anja Mehlis**,  
Breitscheidstraße 114 b, 07407 Rudolstadt.

Sprechstunden werden nach telefonischer Absprache durchgeführt.

Kontakt über Tel.: 0151/64 03 23 65

## Schiedsstelle 2

ist zuständig, wenn der Antragsgegner seinen Wohnort in Rudolstadt-Volkstedt, Volkstedt-West, Schwarza, Schaala, Eichfeld, Keilhau, Lichttedt, Mörla oder im Gebiet der ehemaligen Stadt Remda-Teichel hat – also in den Rudolstädter Ortsteilen Ammelstädt, Breitenherda, Eschdorf, Geitersdorf, Haufeld, Heilsberg, Milbitz, Remda, Sundremda, Teichel, Teichröda und Treppendorf.

Schiedsperson ist **Frau Anette Scherzberg**,  
Marktstraße 45, 07407 Rudolstadt.

Sprechstunden werden nach telefonischer Absprache durchgeführt

Kontakt über Tel.: 03672/41 23 41 oder 03672/42 37 32

Das Verfahren vor der Schiedsstelle ist denkbar unbürokratisch. Es wird eingeleitet durch einen Antrag mit Namen und Anschrift beider Parteien und der Angabe, worüber gestritten wird. Der Antrag kann bei einer Schiedsperson schriftlich eingereicht oder dort mündlich zu Protokoll gegeben werden. Die Schiedsperson bestimmt nunmehr einen Termin und lädt die betroffenen Parteien in vergleichsweise kurzer Zeit nach der Antragstellung bereits zur Verhandlung. Zum angesetzten Termin müssen beide Streitparteien erscheinen. Erscheint eine Partei unentschuldig nicht zum Termin, kann die Schiedsperson ein Ordnungsgeld verhängen. Es wird ausschließlich mündlich verhandelt. Die Parteien haben dabei Gelegenheit, sich auszusprechen. Die Schiedspersonen nehmen sich Zeit, hören Ihnen genau zu und versuchen, die bestehenden Spannungen abzubauen. Ist man sich einig, wird ein Vergleich aufgesetzt, den beide Parteien unterschreiben. Damit ist er rechtswirksam. Notfalls kann aus einem solchen Vergleich auch vollstreckt werden wie aus einer gerichtlichen Entscheidung. Bei einem fehlgeschlagenen Schlichtungsversuch der Schiedsstelle büßt keine Partei ihre Rechtspositionen ein. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, haben die Parteien immer noch die Möglichkeit, das Gericht anzurufen.

Die Schiedsstelle kann jedoch nicht in allen Fällen tätig werden: Bei Familien- und Arbeitsrechtsstreitigkeiten und bei Rechtsstreitigkeiten, an denen der Staat beteiligt ist, ist die Schiedsstelle nicht zuständig. In anderen, sachlich oder rechtlich besonders schwierigen Fällen, kann die Schiedsstelle es ablehnen, tätig zu werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auch bei der Stadtverwaltung Rudolstadt, Bereich Justitiar/Bußgeldstelle (Tel.: 03672/486-301).

# APP GEHT'S

mit der regionalen Entdecker-App für Rudolstadt.

Rudolstadt zum Mitnehmen oder auf der Couch entdecken. Jetzt die neue Rudolstadt-App herunterladen und immer auf dem Laufenden bleiben.

neu

Rudolstadt.

rudolstadt.de

# wir suchen

## Hinweis auf freie Stellen der Stadt Rudolstadt

### Techniker/in in der Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt Hochbau m|w|d

unter anderem für die Durchführung und Überwachung von Hochbaumaßnahmen.

Wenn Sie eine abgeschlossene Ausbildung als Staatlich geprüfte/r Techniker/in, Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt Hochbau vorweisen können, Berufserfahrung, Kenntnisse im Vertrags- und Vergaberecht, ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Durchsetzungsvermögen, Flexibilität und den Führerschein der Klasse B besitzen, würden wir uns über Ihre Bewerbung sehr freuen.

**Bewerbungsschluss 05.01.2024**

**ID: 2024-0049**

### Sachbearbeiter/in Gebäudebewirtschaftung m|w|d

als Allroundtalent mit Mischaufgaben aus Handwerk und Verwaltung. Möchten Sie Ihre handwerkliche Expertise künftig im Bürojob anwenden? Dann ist dieses Angebot das richtige für Sie! Erforderlich ist eine handwerkliche, auf den Innenausbau von Gebäuden gerichtete Berufsausbildung, die Bereitschaft, sich in IT-Anwendungen und Verwaltungsabläufe einzuarbeiten und die Fahrerlaubnis der Klasse B.

Wir freuen uns sehr über Ihre Bewerbung!

**Bewerbungsschluss: 31.12.2024**

**ID: 2024-0050**

### Hallenwart/in m|w|d

zur Absicherung des Sportbetriebs in der Sporthalle der Regelschule „Friedrich Schiller“. Neben den anfallenden Hausmeister-tätigkeiten können Sie Ihre in einer handwerklichen Berufsausbildung erworbenen Fertig- und Fähigkeiten selbstständig und serviceorientiert in unserem Team in allen städtischen Immobilien einbringen. Eine Fahrerlaubnis der Klasse B ist zwingend erforderlich. Wir freuen uns sehr über Ihre Bewerbung!

**Bewerbungsschluss: 31.12.2024**

**ID: 2024-0051**



Die vollständige Ausschreibung erhalten Sie auf unserem Stellen- und Bewerbungsportal unter: [jobs.rudolstadt.de](https://jobs.rudolstadt.de)

Ihre Ansprechpartner:  
T 03672 486306  
oder 486307





# Stadt Bad Blankenburg



## Grüße des Bürgermeisters zum Weihnachtsfest und Jahreswechsel

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,  
liebe Freunde und Gäste unserer Stadt,

das Jahr 2024 neigt sich dem Ende zu. Wir befinden uns in der – hoffentlich auch zeitweise etwas – besinnlichen Weihnachtszeit, ohne zu viel Stress, Hektik und Alltagsorgen. Das Christfest steht vor der Tür. Es ist Zeit, um innezuhalten und das vergangene Jahr Revue passieren zu lassen, aber dann auch voller Zuversicht und Entschlossenheit in die Zukunft zu blicken.

In diesem Jahr haben wir in Bad Blankenburg gemeinsam viele Hürden und Herausforderungen gemeistert, aber auch bedeutende Fortschritte erzielt.

Besonders hervorheben möchte ich:

- die Fertigstellung und Einweihung der Badewaldchen-Brücke am

- 6. Dezember,
- die Neuaufstellung der Koordinierungsgruppe Bürgerbeteiligung mit elf Personen,
- die Fertigstellung der grundhaften Ausbauarbeiten der Ludwig-Jahn-Straße am 24. Oktober,
- Gewinnung von zwei neuen Nachwuchskräften, die ihre Ausbildung in unserer Stadt begonnen haben,
- Bewältigung von drei Wahlen (Landtags-, Europa- und Kommunalwahl) mit teilweise überraschenden Ergebnissen und besonderen Herausforderungen in einer unüberschaubaren politischen Lage,
- Festigung der Städtepartnerschaft mit Hofgeismar durch Austausch & gegenseitige Besuche,
- Ausbau des Glasfasernetzes in weiten Teilen der Stadt und Ortsteile für viele Haushalte,
- Ernennung einer Bürgerin, die den

- Thüringer Verdienstorden erhielt,
- Lavendelfest, Zwetschgenfest Zeigerheim, Adventsmeile und viele andere kleine Feste ...

Die Weihnachtszeit ist eine Zeit von Licht und Hoffnung. Die Kerzen auf unseren Adventskränzen und in den Fenstern symbolisieren Wärme und Gemeinschaft. Lassen Sie uns diese Zeit nutzen, um uns auf das Wesentliche zu besinnen, unsere Verbundenheit untereinander zu stärken und neue Kräfte für den Alltag zu sammeln.

Ich möchte mich bei allen bedanken, die sich in diesem Jahr für unsere Stadt engagiert haben – sei es als einzelne Bürger, als Familien, in der Freiwilligen Feuerwehr, in Vereinen, in der Stadtverwaltung, in den Gewerbebetrieben oder durch die so wichtige ehrenamtliche Tätigkeit in

und um Bad Blankenburg. Ihr aller Einsatz macht unsere Stadt zu einem lebens- und liebenswerten Ort. Herzlichen Dank dafür!

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest, erholsame Feiertage und ein gutes, erfolgreiches und gesegnetes neues Jahr 2025. Möge es Ihnen Gesundheit, viele schöne Momente, glückliche und friedliche Augenblicke schenken – aber auch das Leben, Arbeiten und den Tourismus in Bad Blankenburg und im Landkreis weiter voranbringen.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr  
Thomas Schubert  
Bürgermeister von Bad Blankenburg



## Amtliche Bekanntmachungen

### 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bad Blankenburg vom 29.07.2022

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 270) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in der Sitzung am 04.12.2024 die folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

§ 13 Entschädigungen wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Änderung der Beträge:

- (1) Die Stadtratsratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 73,64 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 18,40 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind.

Absatz 6 erhält folgende Änderung der Beträge:

- (6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
  - Ortsteilbürgermeister der Ortsteile Gölitze, Cordobang, Böhlischeiben, Oberwirschbach, Watzdorf und Zeigerheim je 179,01 Euro
  - der ehrenamtliche/r Erste Beigeordnete von 323,21 Euro
  - der/die weitere/n ehrenamtliche/n Beigeordneten von 116,36 Euro

#### § 2

Diese 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bad Blankenburg vom 29.07.2022 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bad Blankenburg, den 10.12.2024  
Stadt Bad Blankenburg

Thomas Schubert  
Bürgermeister

(Siegel)

### Satzung über die Festsetzung der Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Bad Blankenburg

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 34 Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I, S. 323) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I, Nr. 108), hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in der Sitzung am 04.12.2024 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

#### § 1

##### Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern ab dem Haushaltsjahr 2025 werden für die Stadt Bad Blankenburg wie folgt festgesetzt:

- (1) Grundsteuer A 286 v. H.
- (2) Grundsteuer B 525 v. H.
- (3) Gewerbesteuer 400 v. H.

#### § 2

##### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Bad Blankenburg vom 11.01.2021 außer Kraft.

Bad Blankenburg, den 10.12.2024  
Stadt Bad Blankenburg

Thomas Schubert  
Bürgermeister

(Siegel)

Stadtverwaltung Bad Blankenburg  
-Bauamt-

### Öffentliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Beherbergung Gustav-Töpfer-Straße“

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 04.12.2024 mit Beschluss Nr. BB 027/VIII/2024 beschlossen:

1. das Verfahren einzuleiten, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Beherbergung Gustav-Töpfer-Straße“ aufzustellen. Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden. Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, auf den Flurstücken Nr. 3837/14 und Nr. 3837/8 die künftige bauliche Nutzung als Sondergebiet Fremdenbeherbergung für die Errichtung eines Hotels zu steuern.
2. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt, auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.
3. Das zu überplanende Gebiet umfasst die Flurstücke Nr. 3837/14 und Nr. 3837/8 in der Flur 8. Der vorläufige Geltungsbereich ist im Lageplan (Anlage) markiert. Der anliegende Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
5. Voraussetzung für die Aufstellung ist der Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB mit dem Eigentümer der Flurstücke Nr. 3837/14 und Nr. 3837/8 über die Kostenübernahme für die Planaufstellung und die weitere Entwicklung der Flurstücke.

Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Der Lageplan zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches kann auch in der Stadtverwaltung Bad Blankenburg, Fachbereich 3, Bauen und Stadtentwicklung, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg während der nachfolgenden Zeiten eingesehen werden:

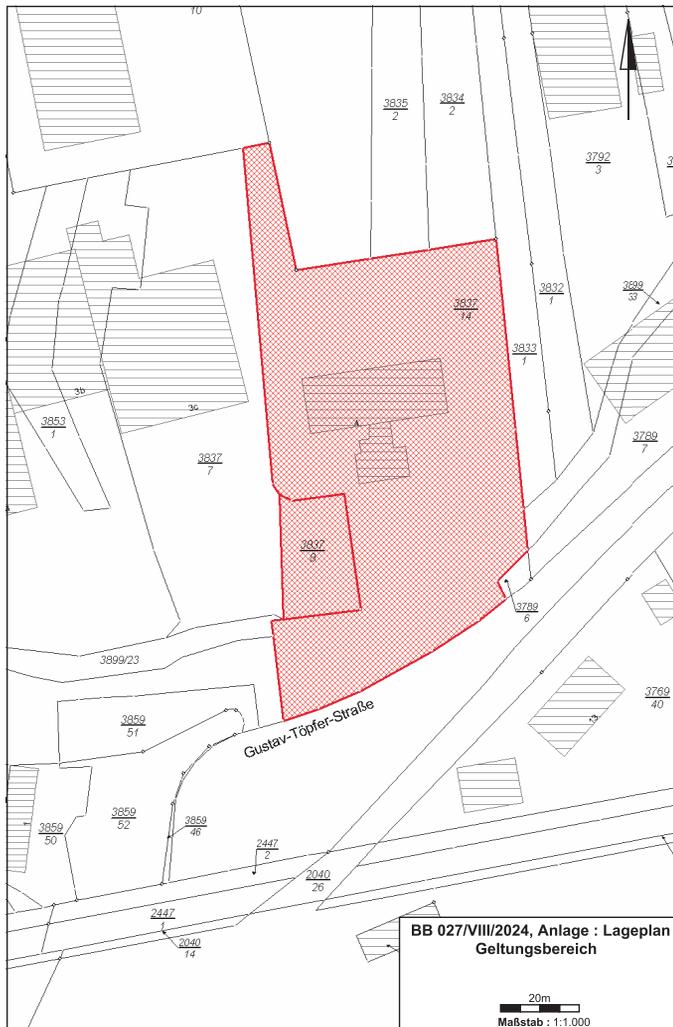


Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr  
 Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:30 Uhr  
 Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Bad Blankenburg, den 09.12.2024

Schubert  
 Bürgermeister

#### Anlage: Lageplan Geltungsbereich (ohne Maßstab)



Stadtverwaltung Bad Blankenburg  
 -Bauamt-

## Öffentliche Bekanntmachung

### Billigungsbeschluss

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan

### „Sondergebiet Beherbergung Gustav-Töpfer-Straße“

### sowie Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

### des Entwurfes gemäß § 3 (2) BauGB

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 04.12.2024 mit Beschluss Nr. BB 028/VIII/2024 beschlossen:

1. Der Stadtrat billigt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Beherbergung Gustav-Töpfer-Straße“ sowie dessen Begrün-

dung in der Fassung vom 05.11.2024 (Billigungsbeschluss).

2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.
3. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Beherbergung Gustav-Töpfer-Straße“ in der Fassung vom 05.11.2024 wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt, die Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt (Offenlegungsbeschluss).

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Standortes zur Fremdenbeherbergung geschaffen werden. Den Zielen der Planung entsprechend soll der gesamte Planbereich (umfasst die Flurstücke 3837/14 und 3837/8 der Flur 8) als sonstiges Sondergebiet für Fremdenbeherbergung gemäß § 11 BauNVO ausgewiesen werden. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Bevölkerung über die Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert. Hiermit wird bekanntgegeben, dass der zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung mit Textlichen Festsetzungen vom 05.11.2024 und der Begründung vom 05.11.2024 in der Zeit

**vom 23. Dezember 2024 bis einschließlich 07. Februar 2025**

auf den Internetseiten der Stadt Bad Blankenburg ([www.bad-blankenburger.de](http://www.bad-blankenburger.de)) zur Einsichtnahme bereitgestellt wird.

Im gleichen Zeitraum werden die Entwurfsunterlagen in der Stadtverwaltung Bad Blankenburg, Fachbereich 3, Bauen und Stadtentwicklung, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg zu jedermanns Einsicht während der nachfolgenden Zeiten öffentlich ausgelegt:

**Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr**  
**Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:30 Uhr**  
**Freitag 09:00 - 12:00 Uhr**

Jedermann kann im vorgenannten Zeitraum den Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung dazu einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Während des o. g. Zeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf vorgebracht werden (schriftlich, elektronisch oder zu den o. g. Zeiten mündlich zur Niederschrift). Elektronische Stellungnahmen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: [bauamt@bad-blankenburger.de](mailto:bauamt@bad-blankenburger.de).

Es wird darauf hingewiesen,

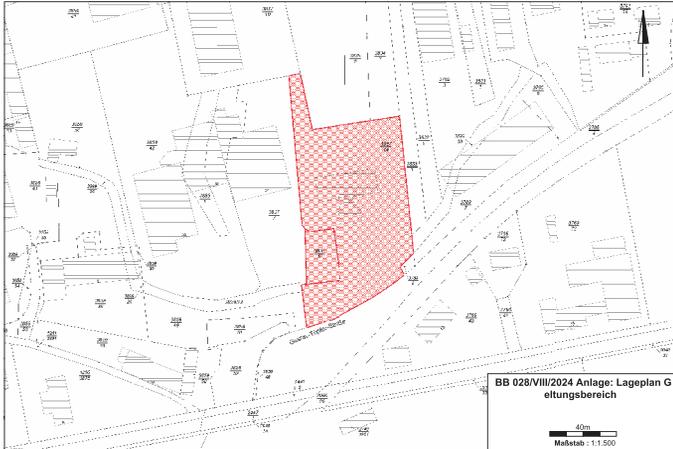
1. dass Stellungnahmen nur während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bad Blankenburg, den 10.12.2024

Schubert  
 Bürgermeister



## Anlage: Lageplan Geltungsbereich (ohne Maßstab)



## Öffentliche Bekanntmachung

### Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB Bebauungsplan Sondergebiet Solarenergie In der Streitau

Der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2024 den Vorentwurf des Bebauungsplanes Sondergebiet Solarenergie In der Streitau gebilligt und die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen. Mit dem Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Solarthermieanlage auf der in der Anlage gekennzeichneten Fläche im Nordosten der Ortslage Bad Blankenburg zwischen der Schwarza und dem Gewerbegebiet Rudolstädter Straße geschaffen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Regelverfahren, so dass ergänzend zum Bebauungsplan mit der Begründung auch eine Umweltprüfung mit Umweltbericht erforderlich wird.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Bevölkerung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert. Hiermit wird bekanntgegeben, dass der zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen und Begründung einschließlich Kartierungsbericht zur Erfassung der Brutvögel und Kontrolle auf Reptilienvorkommen in der Zeit vom 23. Dezember 2024 bis einschließlich 07. Februar 2025 auf den Internetseiten der Stadt Bad Blankenburg ([www.bad-blankenburger.de](http://www.bad-blankenburger.de)) und des Planungsbüros GÖL mbh ([www.goel.de](http://www.goel.de)) zur Einsichtnahme bereitgestellt wird.

Im gleichen Zeitraum werden die Vorentwurfsunterlagen in der Stadtverwaltung Bad Blankenburg, Fachbereich 3, Bauen und Stadtentwicklung, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg zu jedermanns Einsicht während der nachfolgenden Zeiten öffentlich ausgelegt:

<b>Dienstag</b>	<b>09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>09:00 - 12:00 Uhr</b>

Jedermann kann im vorgenannten Zeitraum den Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung dazu einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Während des o. g. Zeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf vorgebracht werden (z. B. schriftlich, elektronisch oder zu den o. g. Zeiten mündlich zur Niederschrift). Elektronische Stellungnahmen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: [bauamt@bad-blankenburger.de](mailto:bauamt@bad-blankenburger.de).

Es wird darauf hingewiesen,

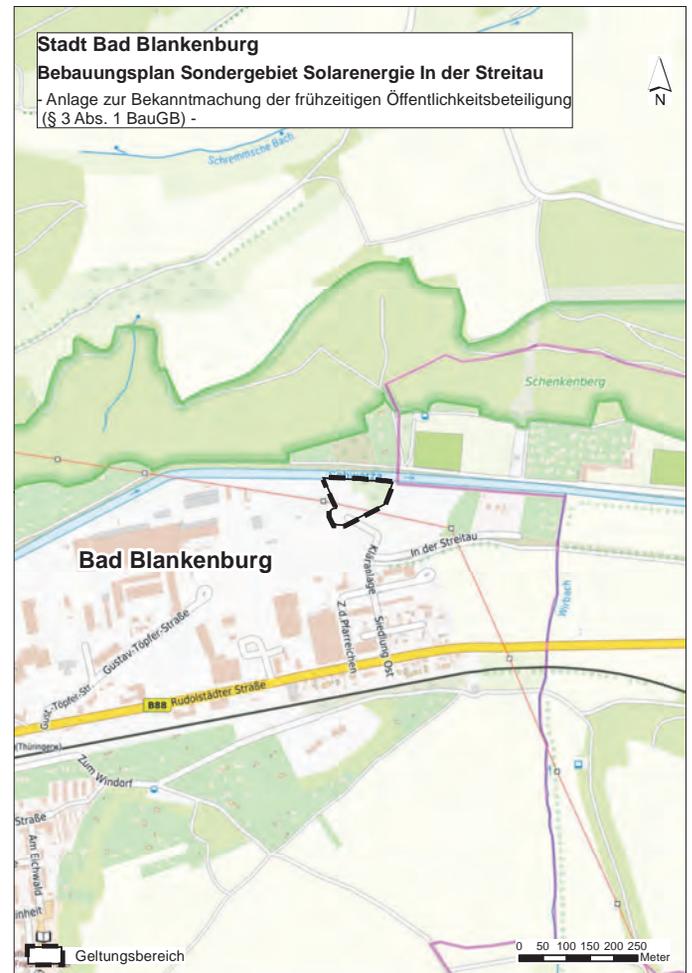
1. dass Stellungnahmen nur während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf

- aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bad Blankenburg, den 09.12.2024

Schubert  
Bürgermeister

## Anlage: Lageplan Geltungsbereich (ohne Maßstab)



## Öffentliche Bekanntmachung

### Schriftliche Anordnung des Thür. Landesamt für Verbraucherschutz, Lindenbacher Weg 15, 99099 Erfurt vom 22.11.2024

Vollzug des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) i.V. mit der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) Anordnung eines Abtrennverbotes für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 für den Bereich des Altstadtsanierungsgebietes und die nördlich angrenzenden Grundstücke in der Stadt Bad Blankenburg zum Jahreswechsel 2024/2025

#### Allgemeinverfügung

1. Es wird angeordnet, dass am 31.12.2024 und am 01.01.2025 in der Stadt Bad Blankenburg im Bereich des Altstadtsanierungsgebietes und in den



nördlich angrenzenden Grundstücken pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 nicht abgebrannt werden dürfen.

2. Das Gebiet der Allgemeinverfügung wird in dieser Anordnung wie folgt eingegrenzt:

- im Westen:
  - von der Einmündung des Weges zwischen Friedrich-Ebert-Straße 8 und 12 in die Friedrich-Ebert-Straße entlang der westlichen Straßenfront der Friedrich-Ebert-Straße bis zur Kreuzung Friedrich-Ebert-Straße/Königseer Straße/Obere Marktstraße
  - von der Kreuzung Friedrich-Ebert-Straße/Königseer Straße/Obere Marktstraße entlang der nördlichen Straßenfront Obere Marktstraße bis zur Einmündung Esplanade
  - von der Einmündung Esplanade entlang der westlichen Straßenfront Esplanade bis zur Einmündung Am Römischen Berg
  - von der Einmündung Am Römischen Berg entlang der westlichen Grundstücksgrenze der Grundstücke Am Römischen Berg 2a und 2b bis zu deren nordwestlicher Ecke;
- im Norden:
  - von der nordwestlichen Ecke der Grundstücke Am Römischen Berg 2a und 2b entlang der nördlichen Grundstücksgrenzen Esplanade 1 bis 14 einschließlich der zwei nördlich Esplanade 5 und 6 liegenden Grundstücke
  - entlang der nördlichen Grenze der beiden nördlich Esplanade 5 und

6 liegenden Grundstücke und der zwischen Esplanade 1 und 2 bis Esplanade 5 liegenden Grundstücke einschließlich des dahinterliegenden Grundstücks (Flurstück 2996) bis zur nordöstlichen Ecke des Grundstücks Esplanade 1 am Burgweg;

- im Osten:
  - entlang des westlichen Straßenrandes Burgweg und Zeigerheimer Weg über die Untere Marktstraße bis zur Kreuzung Untere Marktstraße/Bahnhofstraße/Friedrich-Ebert-Straße;
- im Süden:
  - von der Kreuzung Untere Marktstraße/Bahnhofstraße/Friedrich-Ebert-Straße entlang des Gewässerverlaufs Rinne bis zum Weg zwischen Friedrich-Ebert-Straße 8 und 12;
  - entlang des Weges zwischen Friedrich-Ebert-Straße 8 und 12 bis zur Einmündung in die Friedrich-Ebert-Straße.

Der Lageplan mit der Darstellung der Verbotzone (Anlage) ist Bestandteil dieser Anordnung.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag Achim Keller  
Dezernent



– Ende des amtlichen Teils –

## Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Bad Blankenburg

Montag	geschlossen	Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr		

Telefon: 036741/37-0 | E-Mail: [stadt@bad-blankenburg.de](mailto:stadt@bad-blankenburg.de)

# influence rudolstadt

**BEWIRB DICH FÜR EINE  
AUSBILDUNG ALS:**

Verwaltungsfachangestellte/r

---

Gärtner/in

---

Straßenwärter/in

---

Beamtenanwärter/in gehobener  
nichttechnischer Verwaltungsdienst

---

Fachangestellte/r für Medien-  
und Informationsdienste – Archiv

---

● *Bewerbungsfrist 15.10.24 – 15.01.25*

Weitere Informationen unter:  
[www.ausbildung.rudolstadt.de](http://www.ausbildung.rudolstadt.de)

**Wir freuen uns auf deine Bewerbung  
bei der Stadtverwaltung Rudolstadt.**



**Rudolstadt.**